

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Band: - (1874)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland pr.

Halbjahr franco:

Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.**Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.**Einrückungsgebühr:**10 Cts. die Petitzeile
(1 Cgr. = 3 Rr. für
Deutschland.)Erscheint
jeden Samstag
1 1/2 Bogen stark.Briefe und Gelder
franco.**Ein Wort****an unsere getrennten Glaubensbrüder und an die Redlichen unter unsern politischen Gegnern.**

(Schluß.)

Die Entstehung des neuen Bundesrevisions-Projektes und die verhängnißvollen Fehler, die dabei begangen worden sind, haben wir in der letzten Nummer kurz darzulegen versucht. Der Entwurf liegt nun einmal vor uns und er wird ohne Zweifel mit Mehrheit angenommen werden. Auch dann kann durch Verständigung über gewisse Punkte und durch loyale Ausführung mancher Fehler derselben ausgeglichen und eine grundsätzlichere und glücklichere Gestaltung des Bundesgesetzes für die Zukunft angebahnt werden. Offen sagen wir es heraus: Der jetzige Bundesentwurf enthält in religiöser Beziehung Bestimmungen, zu denen der Katholik nach seinem Gewissen jetzt nicht stimmen kann, denen er sich auch in Zukunft mit allen erlaubten Mitteln widersetzen muß. Ueber Grundsätze ist kein Markten, kein Transigiren möglich. Nach Grundsätzen müssen wir diese Punkte ausscheiden, wo wir uns verständigen können und wo nicht.

Das Entscheidende dabei ist jene Frage: „Was haltet ihr von Christus?“ Auf diese Grundanschauung läuft auch dieser Streit hinaus. *) Es ist nicht unsere Schuld, wenn wir dies stets wieder

*) Vergl. darüber die Schrift von Bischof Ketteler: „Die Anschauungen des Ministers Falk über die kath. Kirche. Mainz, Kirchheim 1874.“

betonen und tausend Mal Gesagtes wiederholen müssen.

Uns Katholiken ist Christus Gottes Sohn, und seine Stiftung, die Kirche, ein Gotteswerk, von ihm als selbstständige Gesellschaft, mit allen Rechten einer solchen, gegründet und ausgerüstet. Von Gott und nicht von Menschen hat sie ihre Lehre, ihre Gesetze, ihre Gnadenmittel, ihre Verfassung in ihren wesentlichen Grundzügen erhalten. Von Gott hat sie ihre Aufgabe und ihre Gewalt, das religiöse Leben der Menschheit, die höhere, überirdische Bestimmung derselben zu leiten, und zwar über die weite Erde hin, unter allen Biskern. Neben ihr existirt, eben so nach Gottes Ordnung, der Staat, die irdische Macht und Rechtsordnung. Der Stifter der Kirche, seine Sendboten, die Apostel und deren Amtsnachfolger haben dies stets anerkannt, und das unterschieden, was Gottes und was des Kaisers ist. Des Staates, „des Kaisers,“ ist zunächst die zeitliche Gewalt und die rechtliche Ordnung der irdischen Verhältnisse in bestimmten Landes- und Volksgränzen. Dann aber auch die Pflege aller menschlichen Entwicklung und Wohlfahrt, nach den reinern und höhern Begriffen von der Würde und der Bestimmung der Menschheit, welche Begriffe der Staat gerade dem Christenthum verdankt.

Beide von Gott gesetzten Gewalten sollen an diesem Ziele, dem leiblichen und geistigen Wohle der Menschheit, nach dem Willen Gottes vereint arbeiten. Aber dieses ideale Verhältniß gestaltet sich in der Wirklichkeit nach Zeit und Ort sehr verschieden: feindlich, freundlich, indifferent. Die Kirche muß dieses Verhältniß nehmen, wie sie es findet und wie Gott

es zuläßt und leitet, im Vertrauen auf das Wort ihres Stifters, daß er, der die Welt überwand, bei ihr bleibt, im Vertrauen auf die Macht der Wahrheit, welcher der Sieg bleibt. Sie hat der feindlichen Staatsmacht sich im irdischen Gebiete unterzogen, im geistigen und religiösen einen ruhigen, aber energischen Widerstand geleistet. Sie segnete die Länder und die Regenten, welche ihr freundlich zugewandt waren, verständigte sich mit ihnen über die gemeinsame Aufgabe, gestattete ihnen willig einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der äußern kirchlichen Verhältnisse, behielt sich aber, selbst einem Constantin gegenüber, ihr eigenes, inneres Gebiet ausschließlich vor. Sie hofft, durch ihre Demuth und Standhaftigkeit die Feindlichgesinnten zu entwaffnen, durch ihren mächtigen Einfluß auf Recht, Gerechtigkeit, Wohlfahrt die Gleichgültigen zu gewinnen und sie zu der Ueberzeugung zu führen, daß uns, dem Einzelnen und dem Staate, kein anderer Name gegeben ist, in dem wir selig werden können, als der Name Jesu Christi. Will man aber diesen „Grund- und Eckstein“ verwerfen; wollen in der auf ihn gebauten Kirche andere Hände schalten und walten, die der Herr nicht berufen hat, oder will man sie allmächtig oder in plötzlichem Angriff zerstören, so ist es unsere Aufgabe, in Muth und Treue zu unserer Kirche zu stehen, und Gottes Sache ist es, sein Werk nicht zerstören zu lassen.

Das sind unsere Grundsätze, für die wir leben und sterben. Wir dürfen und können sie nicht ändern, und dürfen darin keine Concessionen machen. Wir wollen keinen Kirchenstaat, d. h. keine Kirchenherrschaft über das Staatsgebiet;

wir wollen auch keine Staatskirche; keine Herrschaft Unberufener im „Hause Gottes, welches ist die Kirche des lebendigen Gottes“.

Von diesen Grundsätzen aus urtheilen wir nun über die streitigen religiösen Fragen. Es ist nicht unsere Ansicht allein, sondern die gleichlautende aller katholischen Organe, die sich darüber in merkwürdiger Uebereinstimmung aussprechen.

Art. 27. Schulartikel. Wir haben durchaus nichts dagegen, wenn der Bund das höhere Schulwesen durch neue Anstalten oder durch Unterstützung der alten fördert; wir sind im Gegentheil höchst zufrieden, wenn er es in gerechter Weise auch in katholischen Kantonen thut. Vorwahrer Bildung haben wir keine Furcht und wünschen ihr vielmehr alles Gedeihen (wie sich das Vatikanum sehr schön darüber ausspricht); wohl aber perhorresciren wir die Halbwisserei und freche Unwissenheit.

Wir sind vollkommen einverstanden, daß die Kantone für genügenden (ihnen und den allgemein vaterländischen Interessen entsprechenden) Primar-Unterricht sorgen; stimmen auch unbedenklich bei, daß dieser Unterricht obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich sei; müssen oder wollen wir Privatschulen errichten, so wollen wir in Gottes Namen auch die Kosten tragen. Wir anerkennen vollständig das Recht des Staates auf die Leitung des Unterrichts in den bürgerlichen Kenntnissen; daß aber der Primar-Unterricht ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll, das verwerfen wir. Zum Primarunterricht gehört auch der religiöse, und der ist Sache der Kirche und steht unter ihrer Leitung. Damit sind gewiß die meisten Eltern einverstanden, und da diese über die religiöse Erziehung ihrer Kinder bis zum 16. Jahre verfügen, so muß ihre Stimme auch hierin beachtet werden. Wir protestiren zugleich gegen das Unrecht, das man hiemit der Kirche anthut; sie hat es nicht verdient.

Die beiden andern Sätze dieses Artikels sind so unbestimmt und dehnbar, und es können so viele kirchensfeindliche Absichten in dieselbe hineingelegt werden, und werden es bekanntlich auch, daß wir ihn in

dieser Fassung unbedingt verwerfen müssen. Wird er auch angenommen, so werden katholische Behörden, Geistliche und Familien ein wachsameres Auge auf den Gang und Geist der Schulen haben, und sich mit allen rechtlichen Mitteln ihrer Entchristlichung und Entfremdung von der Kirche widersetzen; sie blicken dabei auf denjenigen, der gesagt hat: „Es ist der Wille meines Vaters, daß nicht Eines von diesen Kleinen, die an mich glauben, geärgert werde,“ und werden das religiös-sittliche Leben der ihnen gehörenden, ihnen von Gott anvertrauten Kinder durch keine schlechten Lehren untergraben, durch keine kirchensfeindliche Schulordnung gefährden lassen.

Das Gefährdende für eine gute, christliche Gemeindeordnung durch die allzulaxen Bestimmungen über das Niederlassungsrecht (Art. 43, 44, 45) darzulegen, überlassen wir Andern, stimmen aber vollkommen dem bei, was konservative Blätter über das Verderbliche oder wenigstens in sittlicher Beziehung höchst Bedenkliche dieser Artikel gesagt haben. Gegen den Grundsatz, das Niederlassungsrecht zu ermöglichen oder zu erleichtern, hat die Kirche nichts einzuwenden; er liegt vielmehr in ihren Anschauungen, da sie über die engen Grenzen des Staates hinausgeht.

Art. 49. Wir erklären uns vollherzig gegen jeden äußern Zwang in religiösen Angelegenheiten gegenüber von Mündigen. Es gab Fälle, wo er angewandt werden mußte, zur Abwehr verderblicher Angriffe und Unordnungen; sonst aber hat er der Kirche keinen Segen gebracht; im Gegentheil sie selbst hat am meisten darunter leiden müssen. Die ihr Zwang vorwerfen, haben mehr und schwerer an Katholiken, als diese an Andern gefehelt. Die Kirche ist in ihren schönsten Zeiten ohne äußere Zwangsgewalt dagestanden; sie kann es auch jetzt wieder. In ihrem Innern hat sie das Straf- und Ausschlußrecht, wie es ihr Christus übergeben, die Apostel und die erste Kirche faktisch geübt haben, und wie es jede selbstständige Gesellschaft besitzt. Wer sie nicht hören will, der gilt ihr wie ein „Heide und Publikan“; das Einkerkern, Büßen,

Verbannen und Verfolgen überläßt sie Andern, welche mit dem Wort „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ einen himmelschreienden Mißbrauch treiben.

Wenn sie Niemand zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, zu einem religiösen Unterricht oder religiösen Handlungen zwingt, so verlangt sie auch, daß Niemand daran gehindert werde; daß weder Individuen, noch religiöse Genossenschaften darin beschränkt und durch empörende Willkürdekrete davon ausgeschlossen werden. — Gleiches verlangt sie betreff der Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte. Sie will nicht beschränken, noch beschränkt werden. Wir protestiren gegen die vielfachen Nachteile, Kränkungen und Zurücksetzungen, die wir um unserer kirchlichen Ansichten willen erdulden müssen, und gegen die schweren Verletzungen unserer bürgerlichen Rechte durch die Eingriffe in die kirchlichen, namentlich in unsern Verband mit den rechtmäßigen Vorstehern unserer Kirche, durch die Beraubung und Zerstörung unserer kirchlichen Institute, Einziehung des Kirchengutes und katholischer Stiftungen.

Wir verwerfen den Art. 49 wegen dieser schreienden Parteilichkeit, und werden trotz demselben auch künftig unsere Gleichberechtigung und Selbstständigkeit im Innern der kirchlichen Genossenschaft aufrecht erhalten, wie sie Gott seiner Kirche gegeben hat — ohne alle Unterstützung von Statthaltern, Schergen und Spionen, ohne Anwendung von bürgerlichen Strafen irgend einer Art. Gleiches Recht für Alle! dann wird's sich zeigen, wer ohne Zwang und Schranken aus eigener Kraft bestehen kann.

Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist schon eine unmittelbare Folge der Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn diese Worte einen Sinn und Bestand haben. Ihre Gewährleistung ist darum nicht einmal absolut nothwendig. Der Beisatz „innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung“ ist eben so wenig nothwendig im Betreff der alten anerkannten Confessionen; sie sind schon lang als sittlich und ordnungsgemäß anerkannt, und es ist eine empörende Willkür, die in unsern Tagen

von Bern und Genf geübt und vom Bundesrath geduldet wurde, daß man die Ausübung des katholischen Gottesdienstes als „aufreizend“ beschränkte und verbot. Sollen wir unter der neuen Bundesverfassung ähnliche Willkürlichkeiten unter dem Titel „Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung“ erleben müssen? Auf neue Religionsvereine mag diese Cautele angewandt werden; wir protestiren auch gegen die bloße Zustimmung, daß unser längst bekannter und anerkannter Cult in etwas gegen Sittlichkeit und öffentliche Ordnung verstoße; wir werden uns energisch gegen jedes Verbot oder jede Einmischung in unsere gottesdienstlichen Handlungen wehren, welche Dieses oder Jenes als unsittlich oder ordnungstörend untersagen oder beseitigen wollte.

Wir anerkennen vollständig die Bestimmung, daß die Kantone und der Bund die öffentliche Ordnung und den Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften handhaben sollen. Eine Obergewalt muß sein, und sie muß dem Staate zukommen, der die verschiedenen Religionsgenossenschaften gleichmäßig zu schützen hat, da leider die Kirchen entzweit sind. Es heißt auch ganz richtig: unter den Angehörigen der Religionsgenossenschaften; denn nur die Angehörigen, die Individuen, können Frieden und Ordnung stören, nicht die Religionsgesellschaften als solche; denn diese haben ihre gesetzliche Existenz mit und neben einander. Sollen wir es also wieder erleben, daß unter dem Vorwand des Friedens und der Ordnung nicht bloß Einzelne als Friedensstörer gestraft, sondern die Kirchenverfassung einer Confession über den Haufen geworfen, der rechtmäßige Bischof abgesetzt, die pflichttreuen Geistlichen verjagt, das ganz schuldblose, stille, gesetzgetreue Volk seiner Kirchen und seines Gottesdienstes beraubt wird? Was haben wir für eine Garantie, daß solche Schandthaten nicht mehr als „geeignete Maßregeln“ zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens gelten sollen?

Was wir für eine Garantie haben, das sagt uns deutlich genug der darauf folgende Passus: „sowie gegen Eingriffe kirch-

licher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates.“ Zum Glück haben schon Männer, die unserer Kirche nicht angehören, das Einseitige, Kränkende und Ungerechte, das in diesem Satz liegt, hervorgehoben, und es bedauert, daß er überhaupt da steht oder dann nicht auch sein Gegengewicht durch die Worte „Eingriff der Staatsbehörden in die kirchlichen Rechte“ gefunden hat. Es genügt uns, auf diesen einzigen Satz hinzuweisen, um den neuen Bundesvertrag als ein Werk nicht der Staatsweisheit, der Gerechtigkeit, des Friedens und der Verständigung, sondern gemeiner Parteilichkeit und zeitiger Schwäche und Beschränktheit in diesem Gebiete zu bezeichnen. Pfui über die armseligen Schwächer, welche diesen Flecken in die eidgenössische Bundesurkunde hineingeworfen haben! Wenn die Kirche übergreift, ist man denn zu schwach, um sie zurückzuweisen? Wenn der Staat übergreift, soll die Kirche rechtslos sein? Was ist ein Eingriff in die bürgerlichen Rechte? Wer soll das bestimmen? Schämt man sich nicht, angesichts der sich häufenden Thatfachen von Staatsübergreifen und der gänzlichen Verlassenheit der Kirche von allen materiellen Mitteln diese Lächerlichkeit oder Erbärmlichkeit dem Schweizervolke und namentlich den Katholiken vorzulegen?

Dritter Absatz. „Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.“ — Die Verhandlungen über die Bundesrevision haben gezeigt, daß diese Bestimmung zu Gunsten der sog. Altkatholiken oder anderer Sektirer, zu Ungunsten der katholischen oder evangelischen Religionsgenossenschaften, und zu Ungunsten der Kantone, welche den Besitzstand der alten kirchlichen Genossenschaften schützen möchten, aufgenommen wurde. Ebenso ist es schon mehrfach nachgewiesen worden, wie unbestimmt und aller willkürlichen Auslegung zugänglich dieser Passus ist. Kann es anders sein, wenn in der Auffassung des ganzen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche die Grundlosigkeit und die Will-

kür herrscht, statt bestimmter Grundsätze und unparteiischer, großartiger Intentionen? Das Verhältniß der Anerkennung, des Schutzes und des freundschaftlichen Zusammenwirkens hat man aufgegeben; die Kirche soll nur noch, wenn nicht ein Staatsinstitut, doch nur eine im Staate lebende oder vielmehr geduldete Genossenschaft sein; aber auch da bringt man es nicht zu dem unter solchen Umständen einzig consequenten und gerechten Grundsatz: Freigebung des kirchlichen Lebens unter Obergewalt des Staates, Anerkennung des Corporationsrechtes der Kirche, des Rechtes derselben, nach eigenen Satzungen zu leben. Nicht die kirchlichen Genossenschaften selbst, nicht die Kantone, in welchen sie leben, sollen über Anstände entscheiden, es muß auch noch der Bund seine Hand darin haben, und es genügt, daß einige wenige Händelstifter in einer Gemeinde eine religiöse Trennung hervorgerufen, das Kirchenvermögen zerreißen und die zu bestimmten konfessionellen Zwecken gegründeten Stiftungen ihrer ursprünglichen Bestimmungen entziehen wollen, so muß die Sache nach Bern (vor welches Forum?) gebracht und dort (nach welchen Grundsätzen?) entschieden werden. Sehr passend, wenn man Alles zertrümmern, sehr unpassend, wenn man bauen und pflegen; durchaus unberechtigt, wenn man das erste und unaufgebbarste Recht einer Genossenschaft: ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, festhalten will!

Auch hier halten wir an dem Grundsatz fest: es soll jedem gestattet sein, ohne äußern Zwang nach seiner religiösen Ueberzeugung zu leben und sich mit Gleichgesinnten zur Religionsgenossenschaft zu vereinigen. Gefällt es ihm in derselben nicht, so möge er austreten, frei und ungehindert, ohne irgend welche bürgerliche Nachteile. Hat er aber ein Recht, die Genossenschaft zu zerreißen, das Gut der Gesamtheit anzusprechen oder es dem ursprünglichen Zwecke zu entfremden? In Amerika würde man über dieses Eingemischen des Bundes in Genossenschaftsangelegenheiten spotten. Das Mittelchen wird aber auch bei uns nicht verfangen. Möglich, daß auf diese Bestimmung hin einige katholische Kirchen an die Altkatholischen übergehen und daß kirchliche Stif-

tungen zerrissen werden; aber Religionsgesellschaften werden keine entstehen. Zwitter sind zeugungsunfähig.

Der Art. 50 hat so freundlich angefangen: die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist gewährleistet — Absatz 2 und 3 bringen schon Misttöne in das schöne Thema, und endlich 4: Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes! Desinit in atrum serpentem. Es ist schon bemerkt worden: Die Kantone dürfen Bistümer zertrümmern, der Bund hindert sie nicht. Wollen sie aber, wie bisher unbeanstandet, mitten in der Schweiz und ohne internationale Beziehungen Bistümer errichten, so dürfen sie es nicht mehr, sondern sind an die Genehmigung des Bundes gemiesen.

Alle Schweizer sind gleich vor dem Gesetz. Warum sollen nur die Katholiken nicht Bistümer errichten dürfen ohne Genehmigung des Bundes? Wo ist eine ähnliche Bestimmung gegenüber den Kirchenbehörden der Protestanten oder ihrer Verbindung zu religiösen Zwecken?

Jedem Recht entspricht eine Pflicht. Die Kirche hat von jeher jenen Regenten oder Staaten, welche die Kirche anerkennen, ihre Institutionen schützen, ihre Bischöfe dotieren, ihre Anstalten unterhalten, gewisse Rechte zugestanden und sich mit ihnen über die Circumskription der Bistümer, über die Wahl der Personen für den bischöflichen Stuhl und den Domsenat u. s. w. verständigt. Ueber das innere Wesen, die Rechte und die Aufgabe der bischöflichen Würde und Funktion kann selbst die Kirche nicht verfügen; denn diese sind göttlicher Institution. Was übernimmt der Bund für Pflichten, wenn er die Genehmigung der Errichtung von Bistümern anspricht? Auf welches historische oder in der Natur der Sache liegende Recht gründet er seinen Anspruch? Hat der in seiner Mehrheit akatholische Bund (oder Bundesrath?) die Vollmacht, Bistumsverträge nach seinen Ansichten zu modeln oder zu verbieten, wenn sie diesen Ansichten nicht entsprechen? Das geht den Bund nichts an. Läge in der Errichtung eines Bisthums oder in der Einrichtung desselben etwas Staatsgefährliches, so gibt ihm der gleiche Artikel, Absatz 2, schon

die nöthige Vollmacht zu den „geeigneten Maßregeln.“ Diese Forderung ist eine ganz neue, unbegründete, für uns Katholiken höchst bedenkliche, eine Folge der kläglichen Grundlosigkeit, daß man die Kirche weder anerkennen und unterstützen, noch freigeben und ihre Selbstständigkeit, unter der Obhut des allgemeinen Gesetzes, respektiren will. In Nordamerika, England und Holland hat der hl. Stuhl Bistümer ohne die Staatsregierungen errichtet; die Staatsregierungen haben nichts dafür und nichts dawider gethan, weil sie großartig denken und grundsätzlich handeln. Wir können in dieser nagelneuen Beschränkung der Katholiken nur das Mißtrauen der Schwäche oder des bösen Willens erblicken. Soll darin gar, wie es einige auslegen, das Mittel geboten sein, die katholische Schweiz von Rom loszutrennen? Dann würden wir widerstehen, koste es, was es wolle.

Art. 51. Ganz das Gleiche sagen wir über den Jesuitenartikel, der jetzt noch durch den Zusatz verschärft ist: „es ist ihren Mitgliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.“ Er ist ein Willkürgesetz, die Willkür hat aber keine Schranke und kein Ziel; darum ist schon die neue Willkür angedroht, dieses Verbot auch auf andere Orden auszu dehnen, „deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist (nach der Auslegung der Willkür) oder den Frieden der Konfessionen stört.“ Wir protestiren auf's Lauteste und Feierlichste, daß die Wirksamkeit der kirchlichen Orden staatsgefährlich sei oder den Frieden störe; wenn das wahr wäre, so müßte es auch von der katholischen Kirche überhaupt gelten, welche die Orden anerkennt, ihre Statuten prüft und ihre Wirksamkeit beaufsichtigt. Verfehlt sich ein Ordensmitglied oder ein einzelnes Kloster, so sind Obrigkeiten und Gerichte dafür da. Auch dieser Artikel ist nur ein Beweis der Schwäche, und zugleich ein Beweis der Parteilichkeit. Entweder sollte er ganz wegfallen, oder dann neben dem Jesuitenverbot das Verbot der Freimaurerei stehen.

Art. 52. „Die Errichtung neuer Klöster ist untersagt.“ Keine Willkür und unberechtigtes Mißtrauen gegen die Kirche hat auch diesen Theil des Artikels einge-

geben, und worauf er hinweist, ist jedem klar. „Die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig“ — dieser Theil besiegelt zudem das von mehreren Kantonen an den Klöstern begangene Unrecht und den Raub am katholischen Kirchengut. Die Bundesurkunde wird diese Schmach nicht zudecken, und dieser Artikel die Gewissen der Freuler nicht beruhigen; daß die Unterfagung der Novizenaufnahme für ein streifen weggelassen wurde, ist kein Ersatz für das Begangene, keine grundsätzliche Anerkennung des natürlichen Rechtes der Individuen und religiösen Genossenschaften, kirchliche Vereine zu gründen, darum auch keine Gewähr für die Zukunft.

Klösterliche Kommunitäten wollen sie nicht; sie werden dafür Kommunen haben. Mag es auch Zeiten und Orte gegeben haben, wo die Klöster im Abfall vom kirchlichen Geiste den Wohlstand der Gegenden beeinträchtigten oder durch ihren Sittenerfall böses Beispiel gaben; neben diese Uebelstände lassen sich aber hundertfach größere Wohlthaten, wahrhaft heroische Opfer hingebender Nächstenliebe, herrliche Blüten des religiösen und wissenschaftlichen Geistes stellen. Jenes war eben zeitlich und örtlich, und unsere Väter wußten schon von Kantonswegen Abhilfe zu treffen und schützende Schranken zu ziehen. Was geht es den Bund an? Er gibt nichts dazu und hat keinen Schaden davon.

Wir übergehen den Art. 53. Seine Tendenz ist klar. Wer von der christlichen Kirche im Leben und im Tode nichts wissen will, den lassen wir gehen. Ob das Volk dabei gewinnt und der Friede gesichert wird, wollen wir der Zukunft überlassen.

Art. 45. Eheartikel. Es ist anderswo genug gesagt worden, wie unbestimmt dieser Artikel in seiner Fassung ist, wie gefährlich er für den ökonomischen Wohlstand der Gemeinden, wie verderblich er für Erziehung und Gesittung werden kann und wird. Ehe und Schulen entchristlichen, sind nicht „Perlen“, sondern Giftbeulen für ein Volk. Wir weisen nur auf einen Punkt hin; auf die Konflikte, welche er zwischen den staatlichen und kirchlichen Behörden hervorrufen wird.

Wenn wir auch zugeben, daß eine rechtliche Eingehung der Ehe für diejenigen angeordnet werden muß, welche außer der Kirche stehen — also, um das Ding bei seinem Namen zu nennen, die Civilehe für die Nichtchristen — was wird entstehen, wenn diese außer der Kirche Stehenden, außer ihr ehelich Verbundenen nun in die Kirche hinein wollen, oder mit andern Worten: wenn man der Kirche zumuthen wird, Ehen anzuerkennen, welche sie verwirft und nach ihrem Wesen und ihren Gesetzen verwerfen muß? Oder was haben die Worte für einen Sinn: Dieses Recht (zur Ehe) darf nicht aus kirchlichen Gründen beschränkt werden? Auch hier werden sich Schwierigkeiten und Conflitte erheben, welche nur dadurch beigelegt werden können, daß man das Staatliche und Kirchliche scheidet, bis Zeit und Erfahrung die Getrennten wieder zusammenführt.

Art. 58, 2. Absatz. „Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.“ Es ist schon vielfach hervorgehoben worden, daß die geistliche Gerichtsbarkeit im nächsten Sinne des Wortes nur noch betreff der Ehesachen vorkomme. Alle Deklamationen über die frühere Ausdehnung derselben (z. B. „Bund“ Nr. 101) sind höchst überflüssig. Ebenso ist schon oft mit Recht betont worden, wie kränkend und gefährdend es ist, daß der von einem hochgeachteten Katholiken, (dessen Råthe man so wenig beachtete, obgleich man ihn von jög. liberaler Seite so gern als Autorität citirt, wo es dient) beantragte Zusatz verworfen ward: die geistliche Gerichtsbarkeit auf das Ehwesen zu beschränken und deren Anerkennung frei zu geben. Wir erklären offen, daß wir trotzdem der Kirche das Recht vorbehalten, über den sakramentalen Charakter der Ehe zu urtheilen und die Ehe als ein höheres, religiöses Institut in ihren Kreis zu ziehen. Der gläubige Katholik anerkennt überall und zu allen Zeiten dieses Forum; wer es nicht anerkennen will und die Ehe bloß als einen bürgerlichen Vertrag betrachtet, mag draußen bleiben.

Sollte man noch weiter gehen und die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit auch als Abschaffung des Strafrechts im Innern der Kirche auslegen wollen; sollte

z. B. der Bischof keinen ungläubigen oder unsittlichen Kirchenbeamten von sich aus seiner Gewalten entkleiden, keinen den Glauben und den Gehorsam gegen die Kirche frech verhöhrenden Laien von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen dürfen, sondern bei den bürgerlichen Behörden klagen und es auf ihren Entscheid ankommen lassen müssen, so weisen wir diese Auffassung als eine gegen die Autorität, welche Christus seiner Kirche gab, und gegen die Praxis der Kirche von den ältesten Zeiten bis heute verstoßende zurück und erklären offen, daß wir gegen dieselbe jeder Zeit protestiren und sie als gänzlich unberechtigt nicht beachten werden. Wir lassen unsere Kirche nicht zu einem bloß menschlichen Verein (zu einer „Käsergesellschaft“), selbst nicht zu einem Staatsinstitut hinunterwürdigen, und durch solche frevelnde Behauptungen den göttlichen Stifter unserer Religion verläugnen und die ganze herrliche Reihe unserer Kirchenvorsteher von den Aposteln bis heute als anmaßliche Thoren oder Betrüger erklären. Hier geht es um die Ehre und die Existenz unserer Kirche.

Es wäre noch viel über diese unheilvolle Schattenseite des neuen Bundesentwurfes zu sagen. Doch genug der Worte. Kurz, wir erblicken in den religiösen Artikeln desselben

1. ein grundsatzloses Schwanken zwischen der Anerkennung der zu Recht bestehenden Konfessionen und der Freigebung des religiösen und kirchlichen Lebens; ein Hineinregieren in kirchliche Kreise ohne Befugniß und ohne die entsprechende Pflicht des Schutzes und der Unterstützung;

2. ein unbegründetes Mißtrauen namentlich gegen die katholische Kirche und eine feindliche Parteilstellung gegen sie, welche wir nicht verdient haben und welche unsere Gefühle tief verletzt;

3. in einigen Artikeln wegen ihrer unbestimmten Fassung und des mangelnden Gegengewichtes eine drohende Gefährdung unserer religiösen Interessen, in einigen eine offene Verletzung des katholischen Gewissens.

Wir können diese Bundesverfassung nicht als ein Werk der Gerechtigkeit, noch viel weniger als ein Werk der Staatsweisheit, des Friedens und der Versöhnung betrach-

ten, und wegen der religiösen Artikel gebietet uns das Gewissen Verwerfung derselben. In Allem, was die rein bürgerlichen Verhältnisse betrifft, werden wir uns treu und gewissenhaft der Majorität unterziehen; in Allem was unser Gewissen verletzt, werden wir Gott gehorchen. Im Namen Gottes, des Allmächtigen! Ihm sei Alles befohlen.

Papst Pius IX.

an die internationale Deputation
am 4. April 1874 a. c.

Unter den in Rom sich befindlichen katholischen Familien aus den meisten Staaten wurde der Wunsch laut, dem heiligen Vater eine Ergebenheitsadresse zu überbringen. Am Charfsamstag ertheilte ihnen der Papst eine Audienz im Consistorialsaal des Vatikans. Die Zahl der Anwesenden betrug gegen 2000 Personen, darunter mehr als 400 aus den gebildeten Ständen. Der Landgraf von Fürstenberg, Bruder des Erzbischofs von Olmütz, verlas die in französischer Sprache verfaßte Adresse, welche dem hl. Vater die Anhänglichkeit der großen katholischen Familie an den gemeinsamen Vater, ihren Schmerz über die Verfolgung und Verraubung des Papstes, ihr Bedauern, daß er, der sonst so Milde, so viele schwer vererbliche Irrthümer und Uebergrieffe in die Rechte der Kirche unter der Fahne eines falschen Patriotismus habe verurtheilen müssen. Was der Stellvertreter Christi gesprochen, das habe Wiederhall gefunden in allen katholischen Herzen: die katholische Welt wolle und verlange die Freiheit ihrer hl. Religion, die Unabhängigkeit des heil. Stuhles, und sie werde nicht aufhören zu beten und zu ringen, bis sie das Verlangte erreicht habe.

Da erhob sich Papst Pius IX. und erwiderte in italiänischer Sprache, mit kräftiger Stimme und belebtem Blicke, Folgendes:

„Es gereicht mir zu großem Troste, euch hier um mich geschaart zu sehen, und dieser Trost wird noch um Vieles durch den Gedanken vermehrt, daß ihr das Echo unzähliger Stimmen seid, die in den verschiedenen Theilen Europas dieselbe Sprache

führen, wie ihr, und die Uebel betrauern, von welchen die unbefleckte Braut Jesu Christi, die hl. Kirche, heimgesucht wird. Aber die großen Feierlichkeiten, welche die Kirche selbst uns in diesen Tagen vor Augen hält, und namentlich das Gedächtniß des Leidens Christi, dieses in Wahrheit übergroßen Wunders und Geheimnisses der Liebe des göttlichen Erlösers, sollen mir sowohl als euch Trost gewähren. Erinnern wir uns deshalb in diesem Augenblicke, daß so Viele, die bei den übergroßen von dem Heiland selbst während seiner göttlichen Lehrthätigkeit gewirkten Wundern gleichgültig geblieben waren, als sie das Erlösungswerk vollendet sahen und Gott der Vater die Seele seines Eingeborenen zu sich genommen, sich rührten. In jenem Augenblicke verfinsterte sich die Sonne, und Finsterniß bedeckte die Oberfläche der Erde: „Tenebrae factae sunt super universam terram.“ Da wurden die Guten in ihrem Vorsatz bekräftigt, dem Nazaräer zu folgen, und während die Schwachen sich ermaunten und, was sie beim hellsten Sonnenlicht nicht gesehen, im Dunkel und in der Finsterniß erschauten und die Täuschungen erkannten, mit denen sie von den Pharisäern, Priestern und Gottlosen hintergangen worden waren, verhärteten sich dagegen diese in ihrer Rücksichtslosigkeit. Die Schwachen und die Getäuschten riefen in jenem Augenblick aus: „Vere Filius Dei erat iste. Dieser war wahrhaftig der Sohn Gottes!“ Und sie saßen Muth und erklärten sich offen als Jünger des Nazaräers.

Vielgeliebte Söhne, auch gegenwärtig ist die Erde mit der Finsterniß des Unglaubens bedeckt, und an einigen Stellen ist diese Finsterniß ganz besonders dicht, weil zum Unglauben noch jenes höllische Dunkel hinzukommt, welches aus dem Hass gegen Gott und gegen seine Diener hervorgeht. Aber eben diese Finsterniß belebt von Neuem den Eifer der Guten, welche beim Anblick der ungerechten Verfolgung der Kirche sich im Geiste erneuern, sich muthvoll zur Vertheidigung ihrer Rechte anschicken und sich den Anstrengungen der Feinde Gottes widersetzen. Der Episcopat und der Clerus, sowohl in Deutschland als in der Schweiz und anderwärts, verbunden mit dem wahrhaft christlichen Volke, bieten heute der Welt, den Engeln und den Menschen ein bewunderungswürdiges Schauspiel und sind gleichsam wie eine hellleuchtende Fackel, welche die Liebe Aller auf sich zieht, von denen Viele ihr Beispiel nachahmen. „oportet et haereticos esse, ut, qui probati sunt manifesti fiant in vobis; Et müssen auch Ketzer kommen, damit offenbar werde, wer unter euch erprobt ist,“ lehrt

der Apostel. Diese traurige Nothwendigkeit der Irrthümer und Ketzerien, die heutzutage gottloser Weise gepredigt und noch gottloser von gewissen Gewalthabern unterstützt werden, hat zur Folge, daß die großmüthigen Herzen sich offen für die Vertheidigung der Wahrheit erklären, ohne sich durch Androhung von Strafen und Tod abschrecken zu lassen. So zeigt sich die Religion in ihrer Größe und Erhabenheit und vermehrt ihre Anhänger, und zwar wirkliche, entschiedene und standhafte Anhänger. Schon längst sagte man, das Blut der Märtyrer sei Same neuer Christen. Dasselbe ist gegenwärtig der Fall. Die Standhaftigkeit so Vieler, zu denen auch ihr gehört, vermehrt die wahren Anbeter und Jünger Jesu Christi. Jedoch dürfen wir nicht nachlassen; denn die reißenden Wölfe ermüden nicht, den Glauben aus den Herzen zu vertilgen: die reißenden Wölfe bringen mit List und Trug in den Schafstall ein, gebrauchen die Gewalt unter dem Beistand der Hochgestellten und setzen alle Mittel ins Werk, die auf die Vernichtung des Glaubens abzielen, als echte Apostel des Satans, die im Bunde mit der tyrannischen Willkür gewisser Sejaner sich einbilden, daß Drohungen, Verbannung und Kerker ihnen den Weg zur unmöglichen Zerstörung des katholischen Glaubens bahnen könnten.

Ihr aber, voll Vertrauen auf den göttlichen Beistand, verdoppelt eure Anstrengungen und seid eingedenk, daß die menschliche Natur immer zur Schwäche und zum Verfall geneigt ist und deshalb der Stärkung bedarf, um sich aufrecht zu erhalten; seid eingedenk, daß, wer Hand an den Pflug legt, nicht zurückblicken soll. Also der schlechten Presse entgegenarbeiten, im Gebete ausharren, für die Erziehung der Jugend Sorge tragen, auf gezeßlichem Wege die Rechte der Kirche vertheidigen, welche nie eine Sklavin gewesen ist, noch es je sein wird, weil Gott will, daß sie herrsche, endlich die Hände zum Himmel erheben und sie nicht eher sinken lassen, als bis der Feind gedemüthigt ist und die Sonne sich zum Untergang geneigt hat: dies sind die Mittel, die ich zur Anwendung empfehle, auf daß unter der Leitung eurer Bischöfe die Seelen beruhigt, der Frieden, so weit er in diesem Thal der Verbannung genossen werden kann, zurückgeführt und die Verfolgung der Kirche Jesu Christi vertagt, wo nicht beendet sein möge.

Hierauf habe ich nur noch meine Hände gen Himmel zu erheben und euch, eure Familien, Verwandten und Freunde und Alle die, welche nicht hier gegenwärtig, aber von euch würdig vertreten sind, und welche denken wie ihr, denken mit euch,

denken in euch, zu segnen. Es segne euch der ewige Vater und sende euch einen Strahl seiner Allmacht, um euch zu starken Vorkämpfern des Glaubens zu machen, im Stande immer zu kämpfen und den Stolz seiner Feinde zu demüthigen. Es segne euch der ewige Sohn und gebe euch einen Theil jener Weisheit, welche nothwendig ist, damit ihr euch nicht von den Gottlosen und ihren Trugschlüssen täuschen lasset; jener Weisheit, welche die zur Widerlegung der Irrthümer und zur Bekämpfung der Gottlosigkeit nothwendige Wissenschaft gibt. Es segne euch der hl. Geist, der Geist der Liebe, der Geist der Güte.

O göttlicher Geist (hier wurde Er. Heiligkeit tief ergriffen), der Du herabgekommen bist, um die Erde mit deiner Liebe zu entzünden, komme in diesem Augenblicke mit deinem Lichte, um den Irrthum zu vernichten und die Sünder zu bekehren. Komme und segne dieses Volk, welches ich vor mir sehe, und alle Diejenigen, welche von denselben Gefühlen beseelt, auf der Oberfläche der Erde zerstreut sind. (Bewegung im Auditorium.) Es segne euch also Gott, meine lieben Söhne, jetzt und während eures ganzen Lebens; er segne euch im Augenblicke des Todes, damit ihr, wie Jesus Christus, eure Seele in die Hände des Vaters empfehlend, gewürdigt werdet, ihn zu preisen und zu loben in alle Ewigkeit.“

Hierauf verließ der Papst mit seinem Gefolge den Saal. Sein Aussehen ist munter, sein Gang erinnert an frühere Zeiten. Er hatte mit ungewöhnlicher Wärme gesprochen. Selbst auf das Tiefste ergriffen von den Gedanken, denen er Worte lieh, machte er auf die Versammlung den mächtigsten Eindruck.

Caspar Merillod,

durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Hebron, apostolischer Vikar von Genf etc. etc.

dem Clerus und den Gläubigen, welche unserer Jurisdiktion unterworfen sind, Gruß und Segen in unserm Herrn.

Thuerste Brüder! Vor Allem ist es unsere Pflicht und unser Bedürfniß, Euch zu beglückwünschen zu Eurer edlen Widerstande gegen die schismatischen Anmaßungen und zu Eurer treuen Anhänglichkeit an die heilige, katholische, apostolische und römische Kirche. Ihr Priester gebt durch Eure Einigkeit ein Beispiel der Festigkeit, welche sich weder durch Ver-

führungskünste, noch durch Drohungen beugen läßt und Ihr seid in Folge dessen unser Trost in diesen Prüfungen. Obgleich getrennt von Euch, ist doch mein Herz bei Euch und es ist vereinigt mit Euern Gebeten und Hoffnungen.

Obgleich wir uns in dem willkürlich über uns verhängten Exil befinden, müssen wir doch unsere Stimme erheben, um Euch die unglücklichen Apostaten zu bezeichnen, welche ihr Vaterland verlassen und die Kirche verrathen haben, um die bezahlten Diener eines verfolgungsflüchtigen Schismas zu werden. Ohne Sendung, selbst ohne der legitimen Behörde ihre Ausweisung darüber vorgewiesen zu haben, daß sie wirklich mit dem Priestertume ausgezeichnet wurden und nachdem sie sich die Jurisdiktion des Bischofs, dem sie Ehrfurcht und Gehorsam versprochen, entzogen haben, erschrecken sie sich die priesterlichen Verrichtungen vorzunehmen und schicken sie sich an, die katholische Familie zu verwirren, welche seit einem halben Jahrhundert in unserem theuren Genf sich entfaltet hat.

Verstellte Protestanten, Häretiker ohne Aufrichtigkeit und Muth, erscheinen sie unter dem Namen Katholiken, der ihnen nicht gehört, und usurpiren diesen glorreichen Titel zu dem einzigen Zwecke, um von der Beute zu leben, welche sie dem katholischen Klerus, den einzig wahren katholischen Priestern, genommen. Als Knechte des Staates dürfen sie ihre Uebersetzung außer der gesetzlichen Sphäre, welche ihnen die omnipotente Autorität erlaubt, nicht ausdrücken. Sie vergessen die Rechte Gottes, um beim Kaiser nicht anzustoßen, der sie bezahlt.

Das Geld, welches Judas von den Pharisäern empfing, hat ihm weder Frieden des Gewissens, noch Ehre eingebracht. — Weder der einem protestantischen Machthaber oder einem Freidenker geleistete schismatische Eid, noch eine beliebige Wahl, noch die Gunst des Staates vermögen irgend welches geistliche Recht zu schaffen. Diese Fremdlinge, welche die bei der Ordination gegebenen Versprechen gebrochen und sich gegen die höchste Autorität der hl. Kirche und ihren Vorstand, den Stellvertreter Jesu Christi, empört haben.

Wir wünschten diese unglücklichen Verirrten um den Preis unseres Blutes zur Einheit des Glaubens und zum Gehorsame zurückzuführen, wenigstens sagen wir zu ihnen ohne Bitterkeit, vielmehr mit der Milde des Herzens eines Bischofs, der mit ihnen großes Mitleid hat:

„Unglückliche! Was haben euch doch die Priester und Katholiken unseres Landes zu Leide gethan, daß ihr hieher kommt,

um im Angesichte der Häresie Zwietracht zu säen und das Feld zu verheeren sucht, welches Jene seit 50 Jahren mit ihrem Schweiß befruchtet haben. Das Andenken des hl. Franz von Sales und die apostolischen Arbeiten des berühmten Wiederherstellers des Katholizismus in Genf, des unermüdblichen Herrn Buarin, sollten euch von der Grenze unseres Vaterlandes zurückhalten. Ihr habt das Geld und den Beistand einer protestantischen Macht nöthig, um, wie ihr es thut, die Herzen derjenigen zu betrüben, welche euere Brüder waren und glücklich wären, wenn sie euch diesen Namen geben könnten. Das, was ihr thut, ist kein Werk des Friedens und des Lichtes, sondern ein Werk des Hasses und der Gewaltthätigkeit gegen den Glauben der Kirche und die Freiheit der Seelen.“

Ach! Sie werden vielleicht über unsere Thränen lachen, wie sie ja auch über euere Schmerzen hinwegschreitend sich in die beraubten Kirchen eingedrängt haben. Wir flehen zum Heilande, daß er sie bekehren wolle, und Ihr Priester des Herrn und Ihr treue Katholiken betet mit uns für diese Verirrten! Wir können uns aber nicht auf diese Klagen vor Gott und vor Euch beschränken. Sie haben den Segen nicht gewollt und er ist von ihnen gewichen, sie haben den Fluch geliebt und er kommt zu ihnen: *Dilexit maledictionem et veniet ei.*

Wir müssen unsere Stimme erheben und ihnen die furchtbaren Kirchenstrafen in's Gedächtniß rufen, denen sie verfallen sind.

Es möge sich Keiner durch die sinnlosen Worte und arglistigen Redensarten täuschen und verführen lassen. Die Bestrebungen des Schismas sind in unserem Lande, wie in Deutschland nichts anderes, als die Wiedererhebung des heidnischen Cäsarismus. Ueberall, wo die Bischöfe den gewaltsamen Eingriffen der bürgerlichen Gewalt in die heiligen Rechte des Evangeliums und des Gewissens Widerstand leisten, vertheidigen sie zugleich die heilige Freiheit der Seele und des Vaterlandes, es ist die christliche Civilisation, welche auf dem Spiele ist, und die Kämpfe in Genf sind nur eine Episode des großen gegenwärtigen Confliktes. Von Posen bis Trier, von Basel bis Brasilien, von der Schweiz bis nach Rom kann der mit seinem Vorstande, dem unbesiegbaren Greise im Vatikan, vereinigte Episkopat die Worte des heil. Johannes Chryostomus an den hl. Innozenz auf sich anwenden: „Der Kampf, den wir führen, berührt das Interesse der ganzen Welt.“

In Anbetracht nun der Anathemen, welche das Concil von Trient gegen die

Usurpatoren der kirchlichen Jurisdiktion ausgesprochen;

in Anbetracht der Verurtheilungen Pius VI. in der Bulle *Auctorem fidei* und in dem Breve gegen die bürgerliche Konstitution des Klerus in Frankreich;

in Anbetracht der Bulle Pius IX. *Apostolicae Sedis*;

in Anbetracht der letzten Encyklika des hl. Vaters;

nachdem wir den heil. Namen Gottes angerufen und indem wir von der geistlichen Gewalt, welche uns der Stellvertreter Jesu Christi anvertraut, Gebrauch machen

1. erklären wir: die Herren Franz Pelissier, angeblich aus der Diözese Nîmes, Johann Cadion, angeblich aus der Diözese Quimper, Eugen Mehubin, angeblich aus der Diözese Chartres, Jakob Bergoin, angeblich aus der Diözese Lyon, August Ernst Risse, angeblich aus der Diözese Aix, sind Eindringlinge, Schismatiker und Usurpatoren der geistlichen Jurisdiktion.

2. Verbieten wir einem Jeden derselben und Allen zusammen unter den vom Rechte festgesetzten Strafen jede Feier der heiligen Geheimnisse und jede priesterliche Funktion innerhalb des Gebietes unserer Jurisdiktion.

3. Wir erklären, daß alle Sakramente, welche sie zu spenden wagen, nur Profanationen, die Akte der Jurisdiktion aber, welche sie auszuüben sich erlauben, null und nichtig seien.

4. Wir rufen jene dem Papste reservirte Exkommunikation *latae sententiae* in's Gedächtniß, welcher sie verfallen sind und die durch die Bulle *Apostolicae Sedis* ausgesprochen wurde.

5. Wir untersagen einem jeden Priester und Gläubigen, in irgendwelchem Falle oder unter irgendwelchem Vorwande diese vorgeblichen Vikare anzuerkennen. Wir thun überdies zu wissen, daß die Gläubigen, ohne sich des Schismas theilhaftig zu machen, nicht in Verbindung mit diesen Eindringlingen treten dürfen, sei es durch Anhören ihrer Katechesen und Predigten, sei es durch die Anwesenheit bei der hl. Messe, sei es durch den Empfang der hl. Sakramente, oder der ehelichen Einsegnung, oder die Theilnahme an den Begräbnissen, oder einer andern kirchlichen Funktion.

Gegeben in unserem Exil
den 29. März 1874.

† Caspar, Bischof v. Hebron,
apostolischer Vikar von Genf.

Enthüllungen

über die Absichten der Großen und Warnstimmen für die Kleinen.

Noch kann selbst in unserer sonst so gedankenlosen und vergeßlichen Zeit die Erinnerung an Lamarmora's «un poco piu di luce», an Gramont's und Beust's öffentliche Wechselreden, denen immer noch Nachträge folgen, an all' die rucklose Perfidie, womit die Großen gegen einander, und an die Rechts- und Rücksichtslosigkeit, womit sie gegen die Kleinen handeln, nicht ganz überschüttet worden sein. Vor Kurzem ist nun wieder so eine Enthüllung zur Deffentlichkeit gelangt, welche über den religiösen Conflict in Deutschland und in der schweizerischen Bundesparzelle und Freimaurerdomäne helles Licht verbreitet, und uns zeigt, woher die Drachensaat der religiösen Aufhebungen und Uebergriffe kömmt, wer sie angezettelt hat und wem sie am Ende dienen muß. Eine Warnstimme für uns Schweizer im rechten Augenblick, wenn uns Gott noch die Gnade der Bestimmung gibt!

Am 2. April veröffentlichte die Wiener „Presse“ zwei Briefe des Grafen Arnim, frühern preussischen Gesandten in Rom, den einen d. d. Rom, 8. Januar 1870, an eine viel genannte deutsche Persönlichkeit (man vermuthet, an Döllinger), den zweiten d. d. 18. Juni 1870, gerichtet an einen deutschen Bischof (?), mit einem Promemoria des Grafen vom 17. Juni, betreff dessen der fragliche Bischof ihm sagen soll, was er darin geändert wünsche. „Ohne Ihnen einen Uebertritt zur evangelischen Kirche zumuthen zu wollen, erinnere ich Sie doch an die Antwort, welche die evangelischen Stände in Augsburg gaben, als man ihnen anjann, die Corpus-Domini Prozession aus Höflichkeit gegen Karl V. mitzumachen: „Wir sind nicht gekommen, um anzubeten, sondern um Mißbräuche abzustellen.“ [Schöne Zusammenstellung!]

Der Platz gestattet uns leider nicht, die beiden Briefe und das Promemoria hier abzudrucken. Sie finden sich in Nr. 77 der „Germania“ und das „Vaterland“ hat das Wesentliche derselben in

Nr. 93 f. gegeben. Auch andere Blätter haben darüber referirt. Wir ergänzen diese Referate, indem wir die Reflexionen, welche die „Germania“ unter den Augen der preussischen Oberbehörde darüber veröffentlichte, hier folgen lassen.

„Daß von Seiten Preußens Alles aufgeboten wurde, um die Minorität auf dem Concile in ihrem Widerstande gegen die Definition der päpstlichen Machtvollkommenheit zu bestärken, war bereits bekannt; aber trotzdem macht es einen eigenthümlichen, beängstigenden und betrübenden Eindruck, wenn man durch diese Briefe mitten in das Manöver hinein verkehrt wird, mit dem die „Weisen“ und die „Mächtigen dieser Welt“ einen Theil der Bischöfe für ihre Zwecke auszubeuten suchten. Der protestantische Gesandte einer protestantischen Regierung macht der Welt zuerst den Vorschlag, die Rechtsbeständigkeit des Concils in seiner jetzigen Zusammensetzung und die Verbindlichkeit der Organisation und Geschäftsordnung anzugreifen. Und nicht allein in die interna des Concils mischt er sich, sondern er macht auch die Protest-Bewegung, welche seinerzeit so schön aus der Mitte des glaubensstreuen katholischen Volkes hervorzuwachsen schien; er gibt die Schlagworte der Bewegung an, indem er das seither bis zum Ueberdruße wiederholte Rechenexempel über die große Anzahl der italienischen und der vom Papste „abhängigen“ Bischöfe der „katholischen Welt“ in Deutschland vormacht. Durch diese Sätze in dem ersten Briefe wird also authentisch festgestellt, daß die Agitation gegen das Unfehlbarkeitsdogma in Deutschland von der preussischen Regierung hervorgerufen worden ist. Mag der erste Brief an Döllinger, wie man vermuthen muß, oder an einen andern Regisseur der Bewegung gerichtet sein, jedenfalls liefert er den Beweis, daß die „deutsche Wissenschaft“ nicht aus eigener Kraft, sondern im Solde der preussischen Politik ihren Feldzug gegen das Concil unternommen hat.

Einen noch unangenehmern Eindruck macht das zweite Aktenstück. Wie weit mußte der Uebermuth des Diplomaten schon gestiegen sein, wenn er es wagen durfte, in einem Schreiben an einen katholischen Bischof das Wort: „Uebertritt zur evangelischen Kirche“ auch nur auszusprechen! Und mit welcher Sicherheit, mit welcher ungenirten Anmaßung der Diplomaten dem Bischofe eine Lektion hält über die Neigungen und Kräfte der Majorität und der Minorität, über die von der

Minorität einzuschlagende Taktik, über die Zeit, die Form des zu erlassenden Protestes etc.

Aber wie drückend auch die Erinnerung an die Lage sein mag, in welche sich unsere Bischöfe durch die Künste der Diplomatie verkehrt sahen, so weicht sie doch frohem Siegesgeföhle, wenn wir den Erfolg all dieser Machinationen, Demonstrationen und Anschläge ins Auge fassen. Die deutschen Bischöfe haben bis zum letzten Augenblicke in der vom Grafen Arnim angerathenen Weise an ihrer Opposition festgehalten, aber der Umschwung in der Haltung der Majorität und der Curie, den der Diplomat mit so großer Sicherheit prophezeit hatte, blieb aus: die von ihm inscenirte Bewegung in Deutschland schlug zwar im Anfang ziemliche Wellen, aber die Glaubensstreue des katholischen Volkes vermochten die „gelehrten“ Handlanger der Bismarckschen Politik nicht zu erschüttern. Am 18. Juli, einen Monat nach der Abfassung des Promemoria's, wurde die Constitution „Pastor aeternus“ doch proklamirt und der deutsche wie der außerdeutsche Episkopat, die ganze katholische Welt mit Ausnahme von einigen wenigen Abtrünnigen unterwarf sich dem Entscheide des unfehlbaren Lehramts.

Wie Graf Arnim und sein Auftraggeber in diesem Punkte sich verrechnet haben, so wird auch in Hinsicht auf den weitern Feldzugsplan gegen die Kirche, dessen Ausführung recht prompt, gemäß der Ankündigung in dem Promemoria begonnen wurde, ihre Rechnung sich aller Voraussicht nach als irrig erweisen.

Einige Blätter rühmen die große „staatsmännische Voraussicht“, welche sich in den Prophezeiungen Arnims betreffs des bevorstehenden Krieges zwischen Staat und Kirche ausspreche. Die Erklärung dieser Prophetie liegt einfach in der Selbsterkenntniß des Fürsten Bismarck: Es ist ja bekanntlich sehr leicht, „vorauszu sehen“ und zu „prophezeien“, was man selbst zu thun gedenkt. Graf Arnim verräth unwillkürlich in dem Zwischenfaze: „Es ist dieß keine bloße Hypothese“, den Charakter seiner Prophezeiungen recht deutlich. Die Ankündigungen des Grafen zeigen auf das Klarste, daß im Jahre 1870 der Plan zum Kampfe gegen die Kirche bereits recht detaillirt entworfen war, zwar nicht im Ministerium des Cultus, aber im Ministerium des Auswärtigen. Das Gesetz gegen die Jesuiten und die übrigen Orden, sowie das Schulaufsichtsgesetz weiß Graf Arnim bereits zu signalisiren; er weiß auch schon,

(Siehe Beiblätter.)

obgleich die „Nation“ damals noch nicht fertig war, daß man dem Clerus „nationale“ Bildung auf einheimischen Hochschulen einzupflanzen suchen wird. Die Offenheit, mit welcher der Diplomat sich ausdrückt, kann nur durch den pädagogischen Zweck des Schreibens erklärt werden, durch anscheinend wohlgemeinte Warnungen und Lockungen die Bischöfe der Minorität für seine Pläne zu gewinnen und zu sichern. Er nimmt keinen Anstand zuzugestehen, daß man das „bisherige Bestreben, im Interesse der christlichen Civilisation den Frieden zu bewahren“ aufgeben werde; er räumt sogar ein, daß er über die Berechtigung des vom Staate einzunehmenden feindseligen Standpunktes gestritten werden könne, er bezeichnet die in Aussicht stehenden Maßregeln als „wahrscheinlich zum Theil ungerechte“, ja er meint, man werde in letzter Instanz vielleicht selbst in Deutschland bei Zuständen anlangen, welche mit denjenigen in Russisch-Polen eine große Familienähnlichkeit haben.

Alles das ist eingetroffen; aber eine Prophezeiung des Grafen wird sich nicht erfüllen. Er nimmt in Aussicht, daß der „allgemeine Religionsstand“ bei diesem an unabsehbaren Eventualitäten so reichen Kriege zu kurz kommen werde. Wenn wir den Ausdruck „allgemeiner Religionsstand“ richtig verstehen, so müssen wir constatiren, daß bis jetzt das gerade Gegentheil eingetreten ist: das Glaubensbewußtsein des katholischen Volkes, sein religiöser Eifer, seine Opferfreudigkeit, seine Pietät gegen die geistlichen Obern und besonders gegen den hl. Vater — all diese Tugenden sind nicht zu kurz gekommen, sondern wesentlich gefördert und vielfach neu geweckt worden durch den Kampf gegen die Kirche!

Damit ist auch gesagt, woher der Teufelspud in der Schweiz kömmt, wer ihn angeregt hat, und wem er am Ende dienen muß, und alle die lügenhaften Deklamationen über die Angriffe der Kirche, über ihre vom 18. Juli an ganz veränderte Stellung gegen den Staat, ihre herrschsüchtigen Pläne gegen denselben, namentlich in der Schweiz, fallen in ihr Nichts zusammen. Au volour! schreit der Schelm, der sich verbergen will. — Eben so klar ist damit ausgesprochen, daß wir, dank den unterirdischen Bänden, ganz den gleichen Zuständen, „welche mit

denjenigen in Russisch-Polen eine große Familienähnlichkeit haben,“ (in Bern bereits übertroffen sind), entgegengehen. Mögen wir auch mit Gottes Gnade wenigstens eine gleiche Beharrlichkeit eines ruhigen, geseligen Widerstandes, wie die Deutschen, und eine muthige und entschiedene Thätigkeit zur Herbeiführung besserer Zustände, wie unsere freien Altvordern, beweisen.

Secconi, Geschichte des vatikanischen Concils. (Fortsetzung.)

Vorarbeiten der übrigen Kommissionen.

Der Verfasser schließt den ersten Band mit einem Berichte über die Arbeiten der für die verschiedenen Materien eingesetzten Kommissionen. Ueber die Vorarbeiten der dogmatischen Kommission verspricht er später ausführlicher Bericht zu erstatten und berührt hier nur die beiden Schemata über die modernen Irrthümer und die Kirche. Im ersten Theile des letztern Schemas war auch die katholische Lehre bezüglich der Einsetzung, Fortdauer und Natur des päpstlichen Primates erörtert. Hierbei muß auf eine bedeutungsvolle Thatsache aufmerksam gemacht werden. Bei der Berathung derjenigen Punkte, welche über den Primat handelten, kommen am 11. Febr. 1869 auch über die päpstliche Unfehlbarkeit die Fragen zur Abstimmung: 1) Utrum illa tanquam fidei articulus definiri possit; 2) Utrum illa tanquam fidei articulus sit definienda. Die erste Frage wurde in der Kommission einstimmig bejaht, bezüglich der zweiten stimmten alle Konsultoren, mit Ausnahme eines einzigen, dahin, daß dieser Gegenstand auf dem Concil nicht zu proponiren sei, wenn die Bischöfe nicht den Antrag stellten. Der Konsultor, welcher anderer Meinung war, erachtete die Definition für gänzlich inopportun. Zufolge dieses Beschlusses wurde in dem Schema nichts von der päpstlichen Unfehlbarkeit erwähnt. Dennoch prüfte man diese Frage in meh-

rerer Sitzungen, um bei allfälligem Ansuchen der Bischöfe nicht unvorbereitet zu sein. Hierin liegt ein neuer Beweis, wie unberechtigt der Einwurf sei, daß Rom mit der Berufung des Concils einzig oder doch vorherrschend die Proklamation der Unfehlbarkeit bezweckt habe.

Beim Beginne des Concils wünschten und hofften sehr Viele, dasselbe werde sich vorherrschend mit den praktischen Fragen der Disziplin beschäftigen, und gar verschiedenartige Stimmen über angemessene Reformen ließen sich vernehmen, Wer etwa geneigt sein sollte, über die Nichterfüllung seiner Hoffnungen zu klagen, der kann aus den Angaben Secconi's über die Arbeiten der Disziplinar-Kommission ersehen, daß wirklich ein sehr reichhaltiger und vielseitiger Stoff für eine neue kirchliche Gesetzgebung vorbereitet war. Die betreffenden Schemata enthalten Bestimmungen über die verschiedenen Stufen der geistlichen Aemter und die mannigfaltigen Pflichten des Klerikalstandes. Auch das Eherecht sollte theilweise neue Gesetze erhalten und es wurden hiebei besonders die Clandestinität und Civil-ehen, sowie die Ehehindernisse in Betracht gezogen. Punkte besonders eingehender Berathung waren ferner: Die Priesterseminarien, die Verwaltung der Diözese im Falle der Gefangenschaft des Bischofs, die Inamovibilität der Pfarrer, die geistlichen Gerichte, die gemischten Schulen, die kirchlichen Censuren, die bischöflichen Visitationen, die Vermehrung der Titel bei den hl. Weihen, die Suspensionen ex informata conscientia, sowie die Abstinenz- und Fastengebote. Daß über keinen dieser vielen und wichtigen Punkte das Concil definitive Beschlüsse fassen konnte, daran waren die eingetretenen Verhältnisse Schuld. Ist späterhin und wie wir hoffen wollen, in nicht allzu ferner Zeit eine Fortsetzung des Concils möglich, so werden zweifelsohne manche heilsame Verordnungen in Bezug auf die Kirchen Disziplin beschloffen werden.

Hatte der hl. Vater während seiner Regierung selbst verschiedene Gesetze in Bezug auf die religiösen Orden erlassen,

so waren die Lehren für die Kommission der Orden der Gegenstand einlässlicher Beratungen. Die Schemata für dieselben sind ziemlich umfangreich und bilden gleichsam ein zukünftiges corpus juris des Ordenswesens.

Die Kommission für die orientalischen Kirchen und die Missionen hatte ebenfalls einige Schemata vorbereitet, während die politisch-kirchliche Kommission nicht über die Vorstudien hinaus kam.

Hiermit schließen wir unsere Auszüge aus dem ersten Bande des Werkes. Der zweite Band soll nächstens erscheinen.

Wochenbericht.

Schweiz. Eine Ausgabe der Times: Frankreich habe seinen Gesandten in der Schweiz beauftragt, Schritte zu Gunsten der „Ultramontanen zu thun“, hatte unsere Radikalen schon ein wenig befremdet, um nicht zu sagen, beunruhiget. Die „N. Z. Btg.“ ist glücklich — *suis heureux* — darthun zu können, daß nichts daran sei, daß vielmehr Hr. Chaudordy nach dem Willen des französischen Ministeriums in die „religiösen“ Streitigkeiten der Schweiz sich gar nicht einmischen werde. — Versteht sich für uns von selbst; längst schon ist von einsichtigen Katholiken das Schriftwort auf die Lage unserer Kirche angewandt worden: *Nolite confidere in principibus, in filiis hominum, in quibus non est salus.* Uns hat die Sache nur insofern interessiert, als sich hier wieder das gute Gewissen und die Erinnerung an Montebello bei unsern Leuten gezeigt hat.

Stimmen über die Revision. Die Landsgemeinde von Glarus hat mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen — nicht einstimmig — das zweite Standesvotum zu Gunsten der Bundesrevision abgegeben. Nach der Annahme des 72ger Entwurfes ließ sich nichts Anderes erwarten. Viele Gegner der Revision befolgten, wie es scheint, den nicht zu billigen Grundsatz, von der Landsgemeinde fern zu bleiben. Mögen sie bei der persönlichen Abstimmung desto eifriger für ihre Ueberzeugung eintreten! — Auch hier muß es sehr befremden, daß ein sonst sehr geachteter Mann, wie Hr.

Landammann Heer einseitig behaupten darf: Die Oberleitung der römischen Kirche stelle jetzt an die Menschheit Ansprüche, wie sie maßloser kaum im Mittelalter gestellt wurden; man könne es dem Staate nicht verargen, wenn er die Gebiete, auf denen er zu wirken gewillt und berufen sei, gegen kirchliche Uebergriffe sich stelle. (Jenes ist unwahr, dieses nicht nöthig.) Wenn er ferner sagt: Der Staat kenne nur Bürger, und er werde seine schützende Hand über diejenigen ausstrecken, welche von ihrer Kirche abgefallen oder doch in einzelnen Dingen ihren Satzungen den freiwilligen und unbedingten Gehorsam versagen, und dann gleich darauf: Der Staat werde sich davor hüten, in rein religiösen Fragen die Gewissen zu beunruhigen, der neue Entwurf gehe um kein Haar breit über diesen berechtigten Standpunkt hinaus — so sind das handgreifliche Widersprüche, wie jene jetzt so fleißig ausgebeutete Vorgabe, daß hochgestellte Katholiken in der Bundesversammlung erklärt hätten, sie könnten den Entwurf mit Ausnahme eines einzigen Punktes annehmen. Gerade dieser einzige Punkt, wenn sonst nichts Anderes wäre, ist der entscheidende und für uns ewig unaufgebbare: Die Selbstständigkeit der Kirche in ihrem Gebiete. Warum hat man nicht darauf geachtet?

Einen andern Ausspruch eines Landsgemeinerechners, (siehe „N. Z. Btg.“ Nr. 187) führen wir nur deshalb an, um zu zeigen, welchen haarsträubenden Unsinn unsere Kulturkämpfer schwätzen: „Wir kämen in eine schiefe Stellung, wenn wir uns durch unsere Stimmabgabe in's Lager der Ultramontanen begeben, — der Ultramontanen, welche kein Vaterland kennen, sondern blind den von Rom ertheilten Befehlen gehorchen, welche den Verfassungsentwurf nicht deshalb verwerfen, weil sie selbst ihn schlecht finden, sondern nur, weil es von Rom aus befohlen werde (!), und welche, wenn der Papst die nächste Woche schon die Annahme desselben Entwurfes proklamiren würde, sofort für dieselbe sich aussprechen!“ So ein glarnerischer Schulrath, und der große Phrasenweber druckte die G. . . . ab!

— Von den Regierungen katho-

lischer Kantone haben sich die von Luzern und Zug enthalten, eine Proklamation an das Volk über Annahme oder Verwerfung der Bundesrevision zu richten; die von Solothurn empfiehlt Annahme, die von Freiburg Verwerfung, begründet durch die Neuerungen, welche mit der Religionsfreiheit und der demokratischen Unabhängigkeit der Kantone unvereinbar sind, mit der unbestimmten Fassung der wichtigsten Punkte. — In der Solothurnischen finden wir die Ausdrücke: „In Religions- und Kultusfragen ist die unbedingte Glaubens- und Gewissensfreiheit als oberster, unantastbarer Grundsatz aufgestellt — ein heiliges und unveräußerliches Recht der civilisirten Menschheit. Aber auch die Rechte des Staates sind gewahrt, indem jeder Bürger, welcher Glaubensansicht er auch sei, den staatlichen Gesetzen sich fügen muß.“ — Die Zukunft wird lehren, ob der erste Theil dieses Passus: unantastbare Heilighaltung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Religions- und Kultusfragen besser respektirt werde, als bisher, wo ein Bischof ungerechter Weise abgesetzt und dem Klerus zugemüthet wurde, den von Gewissen und Kultus geforderten Gehorsam ihm zu versagen; betreff des zweiten Theiles dieses Satzes lehrt die Geschichte durch hunderte von Beispielen, daß unchristliche und ungerechte Staatsgesetze erlassen wurden, welche geradezu gegen Glauben und Gewissen gingen, denen also ein Christ, welcher Gott, den höchsten Herrn, fürchtet, nicht gehorchen konnte. Wenn keine solchen Gesetze gegeben werden, so wird wohl Friede, Ordnung und Freiheit blühen, sonst nicht! Im Schluß erlaubt sich die Proklamation, dem Solothurner Volk zuzurufen: „nicht zu dulden, daß das liberale Banner von den Feinden des Lichtes und der Freiheit in den Staub getreten wird.“ Ja, weg mit den Feinden des Lichtes und der Freiheit, den Betrüggern und Bedrückern des Volkes!

Volkss- und Vereinsversammlungen für und wider den Entwurf sind letzter Zeit in großer Anzahl gehalten worden, im Aargau, noch mehr in Solothurn mit ausgesprochensten Betheiligung und Treiberei der Regierungsmänner. Zu Kaisen im Frickthal theiligten sich

beide Parteien dabei, und die Verhandlungen wurden im Ganzen in ruhiger, leidenschaftloser Weise geführt; am meisten Anklang fand der gediegene, fast 2 Stunden lange Vortrag des Hrn. N. N. von Schmid, welcher die verwerflichen Seiten des Entwurfes beleuchtete. — In Schwyz tagte am 6. April eine zahlreiche Versammlung auf dem Rathhause. Nationalrath Holderer, die Ständeräthe Reichlin und von Hettlingen traten vorzugsweise als Redner gegen den Entwurf auf, begründeten durch den Wortlaut desselben die Ueberzeugung, daß kein glaubenstreuer Katholik dieses Machwerk annehmen könne, und beleuchteten die bevorstehende willkürliche Auslegung dieser Artikel durch die traurigen Zustände der Gegenwart im katholischen Jura. N. N. Styger, die Obersten Benzinger und M. v. Reding, Kantonsrath Fr. Hebiger und Dr. Gyr unterstützten den Antrag auf Verwerfung. Die Versammlung adoptirte denselben und beschloß, den unterdrückten Katholiken im Jura ihre Theilnahme und Bewunderung auszudrücken und die Regierung des Kantons Schwyz zu ersuchen, daß sie die Regierung von Bern ermähne, mit mehr Milde und Schonung gegen die Katholiken im Jura zu verfahren. — Ein Correspondent der N. Zürch.-Z. schiebt diesem Antrag die Absicht zu, die Regierung von Schwyz mittelbar anzugreifen, und gibt an, dieselbe habe auf Donnerstag den 16. dieß den Kantonsrath deshalb außerordentlich zusammenberufen. — Den Wunsch an und für sich wird gewiß jeder Freund des Rechtes und der kirchlichen Ehre und Freiheit theilen — wäre er nur früher und mit gesammter Kraft ausgeführt worden!

In Losdorf, Kt. Solothurn, saßte eine gegen 500 Mann starke conservative Versammlung ebenfalls den Beschluß, die Revision zu verwerfen, und den jurassischen Brüdern eine Adresse des Mitgeföhls und der Ermunterung zu übermitteln. Ein Formular für den gleichmäßigen Ausdruck dieser Gesinnung, das auch von den übrigen konservativen Versammlungen des Kantons unterzeichnet wird, lautet nach den Eingangsworten so:

Ein Gefühl grenzenloser Entrüstung durchbebt unsere Seele beim Gedanken an

die „in der fünfhundertjährigen Geschichte der Eidgenossenschaft beispiellose Gewaltthat“, die zur Stunde an euch verübt wird, eine Gewaltthat, die um so schmachvoller ist, als sie im geheiligten Namen der „Freiheit“ verübt wird. „Die Gotteshäuser Eurer Ahnen hat man Euch gewaltsam entrissen, Eueres Gottesdienstes hat man Euch beraubt, Euern Kindern den religiösen Unterricht entzogen, Euern Sterbenden — sogar — den letzten Trost in ihrer Todesstunde verweigert. Und die Regierung, die das gethan, schämt sich nicht, zu behaupten: „die Kultusfreiheit sei nirgends verletzt!“

Um so freudiger schlägt unser Herz beim Anblicke der heldenmüthigen Standhaftigkeit und Treue, womit Ihr, als Männer und als Christen, das grenzenlose Unglück zu ertragen wißt. „Trotz Aufreizung habt Ihr Euch zu keinem ungesetzlichen Schritte, zu keinerlei Empörung gegen die Obrigkeit verleiten lassen. Treu der Religion Eurer Väter, wußtet Ihr auch die Treue gegen die Staatsgewalt, die Treue gegen das Vaterland unverbrüchlich zu bewahren.“

Wie strahlend erglänzt Euer Mannhaftigkeit — gegenüber der allseitigen Verdorbenheit jener Priesterkarikaturen, die man Euch aufgezwungen — gegenüber dem erfolglosen Frevelmüthe jener Gewalthaber, die Euch das heiligste Erbe der Väter zu entreißen wähten!

Uns aber tritt in dem Zusammentreffen Eurer Leiden mit der großen eidgenössischen Frage, die uns heute beschäftigt, eine jener überraschenden Verkettungen verhängnißvoller Thatsachen entgegen, wie solche, in den großen Augenblicken der Geschichte, als Mahn- und Warnzeichen einer höhern Macht — einzutreten pflegen: **die Kirchenverfolgung im Jura bildet so recht eigentlich die praktische Einleitung und das Vorwort zur neuen Bundesverfassung!** Oder tönt nicht Jedem, der hören will, aus diesem merkwürdigen Zusammentreffen das ernste Wort entgegen: „Weh' heute dem besiegten katholischen Jura.“ „Weh' morgen der gesammten, durch die neue Verfassung besiegten katholischen Schweiz!“ Die Vergewaltigung der katholischen Jurassier enthält den Schlüssel zum tiefsten Verständniß des neuen Verfassungsentwurfes.“

Möge jeder Eidgenosse diese letztern treffenden Worte, die wir fast prophetische nennen möchten, wohl beachten. Sollen wir Steine zu unserer Zwingburg in Bern zusammentragen?

In Ettingen, Baselland, versammelten sich Sonntags den 12. ungefähr 3000 Männer aus dem Birseck und dem Schwarzbubenland und faßten ähnliche Beschlüsse. Die Versammlung findet in dem neuen Verfassungsentwurf das Prinzip des Einheitsstaates, die Begründung einer unrepublikanischen Bureaucratie; in der Globo-Abstimmung einen unheilvollen Zwang, welcher die wirklich gebotenen Verbesserungen anzunehmen verbietet; in der Fassung der Niederlassungs- und Eheartitel die Gefährdung des Gemeinwohlens, in den konfessionellen Artikeln die Vernichtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit für die Katholiken und die drohende Ausdehnung jurassischer Zustände auf die ganze katholische Schweiz.

Werfen wir noch einen Blick auf die Presse. Hier haben wir vor Allem die gründliche, ganz objektiv gehaltene Broschüre von Hrn. C. v. Haller zu verzeichnen: Zur Bundesrevision von 1874 (Solothurn, bei B. Schwendimann). Sie setzt sich zur Aufgabe, die Bundesrevision von 1872 mit der vorliegenden zu vergleichen. Betreff der religiösen Artikel hebt der Verfasser die Verschärfung derselben zu Ungunsten der Katholiken hervor; bei Vergleichung der Worte: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet“ und: Niemand darf wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden“ — mit den Thatsachen und Zuständen in den Kantonen Bern und Solothurn ruft er aus: Wahrlich! es kömmt uns das vor, als würden wir am Giebel eines Zuchthauses die Worte: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ lesen. Daß es auch nicht besser kommen werde, wenn die vorgeschlagene Bundesverfassung in Rechtskraft erwachsen sei, weist er sodann aus der behnbaren, aller Willkür die Thür öffnenden Fassung der Artikel 49 (5. Absatz), 50, 51, 52 und 58 nach. Ähnliches zeigt er bei andern Artikeln. „Ueberhaupt haben es die Verfasser des Revisionsentwurfes trefflich verstanden, mit der einen Hand zu geben und mit der andern zu nehmen: zuerst allgemeine freisinnige Principien, dann Vorbehalte, Beschränkungen, Ausnahmen, für jegliche Willkür ein offenes Thor.“ Zuerst: Alle Schweizer sind gleich vor dem Gesetze,

bürgerliche Rechte durch Vorschriften kirchlicher oder religiöser Natur nicht beschränkt; dann: Ausschluß der Geistlichen aus dem Nationalrath und den Kantonen frei gestellt, ihnen auch das Stimmrecht bei Wahlen u. A. zu entziehen. Zuerst Sicherstellung (?) der Korporationsgüter gegen Ansprüche der Ansäßen, dann: Ermächtigung der Kantone, darüber anders zu verfügen. Zuerst Gewährleistung des Vereinsrechtes, dann: Verbot, neue religiöse Genossenschaften zu bilden u. s. w. Das höchst beherzigenswerthe Schlusswort lautet: „Die Vorkämpfer der Centralisation sagen es offen: daß sie den Revisions-Entwurf nur als eine Abschlagszahlung betrachten. Daraus geht hervor, daß diejenigen sich täuschen, welche von der Annahme der Revision den Abschluß der seit zwei Jahren andauernden Parteikämpfe erwarten. Nein! die Centralisten werden eine Abschlagszahlung nach der andern fordern; der Kampf wird und muß fortgeführt werden bei Beratung der Gesetze, welche den principiellen Bestimmungen des Entwurfs Leben und Gestalt geben sollen.“

Mit dem Wort „Abschlagszahlung“ ist deutlich gesagt, was unsere Gegner selber von der revidirten Bundesverfassung des Jahres 1874 halten. Sie gilt ihnen als die Brücke zur vollständigeren Centralisation. Nach unserm Dafürhalten birgt die Vorlage noch andere sehr ernste politische und sociale Gefahren. Für die glaubens-treuen Katholiken ist, im Hinblick auf die religiösen Artikel, Verwerfung Gewissenspflicht.“

Von liberaler Seite nennt der Solothurner Landbote ein Büchlein: „Sieben Kapitel über die revidirte Bundesverfassung“, gibt aber keine Analyse der Erweiterungen.

Abweisend sprechen sich ferner aus eine Broschüre des radikalen Walliser A.-N.-R. Morand, mit dem starken Schlusswort: „Wenn ihr nicht Eure Familie und Euer Land verrathen wollt, so stimmt Nein.“ Sodann ein ernster, gehaltvoller Brief des Waadtländers Frossard-de-Saugy in der Gazette de Lausanne, und eine Beurtheilung des Revisionsentwurfes durch den eidg. Obersten Ferd. Lecomte, einläßlich in der Militärfrage.

Unter der radikalen Tagespresse

hat an Kraft und Deutlichkeit wieder der „Handels-Courier“ den Vorsprung. Er schließt einen Revisionsartikel mit den Worten: „Möge daher am 19. April der Massenschritt der freien Männer der römischen Hydra den Kopf zertreten! — Nahe steht ihm die Neue Zürcher Zeitung betreff des Schulartikels: „Dann ist aber auch nöthig, daß der Bund ein Wort mitzusprechen hat, wie diese Schulen eingerichtet werden sollen, welche Jeder besuchen muß. Wir wollen keine Verdummungsanstalten, sondern Bildungsstätten, welche den Einzelnen selbstständig denken lehren und ihn zu einem braven Bürger (!) erziehen. Deshalb muß der bestehende, vielerorts maßgebende Einfluß der Kirche auf die Schule gebrochen und letztere unter ausschließlich staatliche Leitung gestellt werden.“ (Die Musterbildungsstätten sind dann Bern, Biel, Aarau, Zürich in ihren ganz neuen „Ausstellungen“, für höchste Cultur Wien und Berlin.)

Wer die Tragweite des kurzen Satzes: „die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft“ bemessen will, der arbeite sich durch den Wortschwall der W Artikel im „Bund“ Nr. 101 ff. durch. Auch diese lassen es nicht an Offenheit fehlen und sind für die Sehenden noch zur rechten Zeit gekommen.

Das „Vaterland“ hat seine Revisionsartikel mit einer kräftigen Verwahrung gegen den Vorwurf des Mangels an Patriotismus, den man auf die Revisionsgegner werfen will, abgeschlossen und als Ergebnis der einläßlichen und ruhigen Untersuchung das letzte Wort ausgesprochen: „Gewissen, Rechts- und Freiheitsgefühl verbieten, den neuen Verfassungsentwurf anzunehmen, darum lautet die Parole: **Nein!**“

Der „Soloth. Anzeiger“ richtet in anstandsvoller Form einige Fragen an den Tit. Bundespräsidenten Schenk, ehemaligen protestantischen Pastor, über die religiöse Körperschaft, welche sich dem alle Lebensverhältnisse durchdringenden und unterschätzenden Staate entgegenstelle; ob er damit nicht den tiefsten Sinn und Zweck des neuen Bundesentwurfes:

Staatsallmacht und Zerstückung des positiven Christenthums, vor allem Volke bloßgelegt habe? ob er den Staat, den allgemeinen Volkswillen, für unfehlbar halte, und mithin die gesammte Christuskirche, katholischen und reformirten Bekenntnisses, für strafbar, wenn sie sich den Irrungen des Volkswillens entgegenstelle? Unterdessen kittet er ihn, den „alle Lebensverhältnisse durchdringenden Staat“ auch in Bern und Biel heiligend zu erproben. — Auch andere Revisionsartikel des gleichen Blattes sind trefflich gehalten.

Das „Echo“ unterstellte den Eheartikel und die religiösen Bestimmungen des Bundesentwurfes einer ausgezeichnet tüchtigen Beurtheilung, welche namentlich dem oben verrühmten Glarner-Schulrath J. den Beweis leisten könnte, daß wir Katholiken ohne Befehl von Rom die Sache selbst zu würdigen verstehen.

Die „Eidgenossenschaft“ will in letzter Zeit dem Frieden zu lieb ihre frühere Opposition gegen den Revisionsentwurf aufgeben und Annahme desselben empfehlen. Wenn man den Frieden will, muß man einem großen Theile der Eidgenossen nicht die eisengewaffnete Faust in's Gesicht schlagen oder hinterrücks den Dold der Perfidie gegen sie zücken. Wir ersorgen sehr, der Streit werde erst recht angehen, und die Abschlagszahlung zum Falliment führen. — Dagegen sagt ein früherer Gesinnungs- und Kampfgenosse derselben in der „Allg. Schweiz. Ztg.“ über den Entwurf: Das eigentliche Ziel der ganzen Bewegung ist die Alleinherrschaft einer möglichst kleinen Zahl von ehrgeizigen Menschen, wenn nicht gar eines Einzigen, und der Untergang der republikanischen Staatsform und Freiheit unseres Vaterlandes. Er warnt darum seine protestantischen Glaubensgenossen, sich nicht durch die „Ultramontanenheke“ einschüchtern zu lassen, und glaubt, daß gerade durch diese tolle Geschrei gegen die Ultramontanen viele Tausende von Protestanten zur Einsicht kommen, daß ganz etwas Anderes hinter dem Lärm stecke, und gerade deswegen mit Nein stimmen wer-

ben, weil man ihnen das Ja mit solchen Mitteln aufbrängen wolle.

— Die Katholiken außer Gesetz. Die radikalen Blätter legen endlich die Larve ab und machen kein Hehl mehr daraus, daß es die Staatsgewalt allerdings bezüglich der Katholiken mit Verfassung nicht genau nehme, aber das sei gegenüber den Ultramontanen auch nicht notwendig, im Gegenteil es sei notwendig, diese Leute als außer Gesetz zu betrachten und außergesetzlich zu behandeln.

Hier nur zwei Beispiele.

I. Die „Basler-Nachrichten“ schreiben:

„Sicher ist, daß der Zustand, in welchem gegenwärtig der Jura sich befindet, ein so ausnahmsweiser genannt werden darf, daß er auch vollständig die ausnahmsweisen Maßnahmen rechtfertigt, welche die Regierung anzuwenden für gut erachtet. In einer Frage von dieser Eigenthümlichkeit kann man nicht wie im Zivilprozeß sich genau an den klaren und formellen Text der Gesetze halten; es existirt ein Grundsatz, der in solchen Dingen über Allem steht: *Salus populi suprema lex esto.*“

Und II. der „Landbote“ (von Winterthur) orakelt:

„Mag an dem Maulaufreißen der Jesuitenpartei viel oder wenig sein — diese Clique ist staats- und gemeingefährlich und spektakelt seit ein paar Jahren systematisch in Europa herum, von Spanien bis Posen, von Genf bis an den Bodensee. Die Schweiz thut also wohl daran, Frontstellung zu nehmen und gleichwie sie die H. Mermilod und Agnozzi etwas summarisch abgewandelt hat, auch verfassungsmäßig möglichst verständlich Posto zu fassen und das eidgenössische Banner zu entfalten.“

Die unparteiische Welt mag nun aus diesen radikalen Zugeständnissen selbst beurtheilen, was sie unter diesen „summarischen Abwandlungen,“ diesem „verfassungsmäßigen Postofassen“ und dieser „Entfaltung des eidgenössischen Banners“

bezüglich der außer Gesetz erklärten Katholiken zu verstehen hat. Unglückliches Schweizerland!

Bischof Basel.

Solothurn. Der „Landbote“ druckt dem Wochenblatt von Olten nach, daß die V. V. Kapuziner in Olten die österliche Beichte benützt hätten, um gegen die Altkatholiken und deren Gottesdienst aufzureizen. „Ob sich damit die frommen Väter in Olten nicht bald einmal unhaltbar machen? Gleiches ist übrigens auch aus Solothurn zu berichten“, setzt der Landbote bei. — Es ist nichts Gemeineres und Feigeres, als einen über amtliche Thätigkeit anzuklagen, dem die gleiche amtliche Thätigkeit ewiges Stillschweigen darüber auferlegt und der eher Alles über sich ergehen lassen müßte, als daß er dieses Stillschweigen bräche. Wir können uns übrigens wohl vorstellen, worin diese „Aufreizung“ bestehen müsse. Jeder Katholik, Priester oder Laie, hätte auf die Frage, ob die Theilnahme am altkatholischen Gottesdienste mit der Pflicht und dem Gewissen eines katholischen Christen vereinbar sei, nur eine Antwort: ein festes, entschiedenes Nein. Das Uebrige müßte er Gott und der Zeit anheimstellen, welche dann zeigen werden, wer und was unhaltbar ist.

— Der „Anzeiger“ Nr. 83 druckt das Urtheil des Amtsgerichtes Solothurn-Lebern vom 20. März d. J. ab, durch welches sein Redaktor gegenüber Ed. Herzog in Olten, Paulin Schwind in Starrkirch und Ludwig Kilchman in Trimbach der Ehrbeleidigung schuldig erklärt und in eine Buße von 100 Franken zu Handen der Heilanstalt Rosegg verfällt wird. Unter den Anklagemomenten figurirt auch, daß ihr Gottesdienst sakrilegisch, ihre Absolution ungültig genannt worden sei. Das ist nun einmal im Grundsatz ausdrücklich katholische Kirchenlehre, und über die Anwendung des Grundsatzes auf die Personen hat sich der ebenfalls ausgesprochen, dem es zusteht.

— Die von Hrn. Businger, Vorsteher des theologischen Convikts in Solothurn, verfaßte „Biblische Gesichte des alten und neuen Testaments“ ist seit ihrem kurzen Bestehen

bereits in 13. Auflage in deutscher Sprache und überhaupt in 6 Sprachen (französisch, englisch, italienisch, romanisch, bretagnisch, portugiesisch) erschienen. — Ebenso hat dessen großes Werk: „Das Leben Jesu und Maria“ eine außerordentliche Verbreitung gefunden. Beide Schriften erfreuen sich der Approbation der Erzbischöfe und Bischöfe vieler Länder und sind mit gelungenen Illustrationen bei H. K. und N. Benziger in Einsiedeln erschienen.

Zugern. Dieser Tage haben wir mit Interesse eine Denkschrift des Freiherrn Ed. v. Stillfried aus Oesterreich gelesen, welche den Titel führt: „Trennung der Kirche vom Staat“ und in diplomatischer Sprache den Nachweis leistet, daß der moderne Staat unter dieser Trennung nichts Anderes als die Knechtung der Kirche durch den Staat bezweckt. Wir empfehlen diese Schrift besonders Jenen, welche an den modernen Staatstheorien krank liegen und für die Staatsomnipotenz oder den sogenannten „Staatsgott“ schwärmen. (Freiburg, Herder.)

Zug. Die N. Zuger-Zeitung berichtet: es sei nicht wahr, daß die aargauische Regierung irgend welche Zuschrift betreff der Spendung des hl. Firmaments an die von Zug gerichtet oder irgend einen Schritt gethan habe, um die zuger'schen Behörden zur Rückweisung aargauischer Firmlinge zu bestimmen.

Bern. Der Regierungskommissär im Jura, Ch. Kuhn, hat seinem Berichte über die dortige Lage „politische Betrachtungen“ angereicht, welche das brutale Verfahren und die hochmüthige Anmaßung dieser Gewalthaber ganz offen darlegen. Die Schulen werden dargestellt als verdorrt, die Gemeindeverwaltungen als unfähig, die Volksstimmung zwar als ruhiger, doch nur in Folge der Furcht von Okkupation; die Wallfahrten zu den vertriebenen Geistlichen nehmen eher zu als ab; die Ultramontanen werden immer neue Priester senden, namentlich an der Grenze noch mehr französische Pfarrer sich zeigen. „Diese Eindringlinge [siehe Entscheid des Bundesrathes!] müssen nothwendig entfernt werden.“

„Ueberhaupt ist jetzt der Augenblick günstig, um mit Allem aufzuräumen,

was der gegenwärtigen freisinnigen und reformatorischen Bewegung schaden kann. Die katholische Bevölkerung will mit gespannten Zügeln regiert sein; man braucht nur streng und furchtlos aufzutreten, um Gehorsam zu finden. Darum fort, weil nun der katholische Jura an die Macht der Regierung glauben muß, fort mit den Lehrschwestern, mit den Ursulinerinnen in Bruntrut und St. Ursanne, fort mit den Spitalschwestern, überhaupt mit Allen einer Ordensregel unterworfenen Schwestern. Ferners beschränke man, soviel als möglich, den sogenannten Privatgottesdienst, der eigentlich nur eine Komödie, und eine Quelle des Hasses, der Zwietracht und des Fanatismus ist.

Auf der andern Seite ist es Zeit, daß man daran denke, im katholischen Gottesdienste Reform zu erreichen. Die freisinnige Partei, welche die gegenwärtige Bewegung unterstützt, gibt sich mit einer bloßen Veränderung der Geistlichen nicht zufrieden. Die bisher getroffenen Maßregeln sind eigentlich alle staatspolizeilicher Natur; die alten Pfarrer sind eingestellt, aberufen und ausgewiesen worden, weil sie sich den Staatsgesetzen nicht fügen wollten. Das ist ein Fortschritt, ein bedeutender Fortschritt. Allein soll das begonnene Werk feste Wurzeln fassen, soll es namentlich populär werden, so muß ein reges Interesse in der Bevölkerung erhalten werden. Diesen Zweck erreicht man aber nur, wenn man durch zeitgemäße Reformen der Bewegung einen Sinn gibt, wodurch die Bevölkerung aufgefordert wird, direkt mitzureden und mitzumachen. Man muß sich eben hüten, in den alten Zustand zurückzukommen, sonst werden wir von der freisinnigen Partei verlassen und die neuen Geistlichen müssen dann am Ende zu den Ultramontanen ihre Zuflucht nehmen, oder verreisen.“

Das mahnt an Collot d'Herbois und andere Pacifikatoren Frankreichs. Welche Gallerie von Celebritäten, diese Kuhn, Teuscher, Bodenheimer, Froté, Grosjean, Froidevaux! Und diesen sollten sich die Schranken der Kantone öffnen, daß sie ihren „genügenden“ Unterricht, ihr Licht und ihre Bildung weit über ihren **Musterkanton** hinaustragen könnten?

— Vor einigen Tagen wurde ein 74-jähriges Weiblein in Bruntrut eingesperrt. „Ein Weiblein, bemerkt hiezu die „Votschaft“, das gerne zu seinem Gott betet, ist halt staatsgefährlich. Der Au-

del weiblicher Wildschweine aber, welcher jeden Tag in den Abendstunden die Bundesstadt durchzieht — um Hunderte von Seelen und Leibern dem Laster zu opfern, ist nicht staatsgefährlich, und die Zusammenkünfte, die da in gewissen öffentlich bekannten Winkeln veranstaltet werden, sind „innert den Schranken der Sittlichkeit.“ — Wo gehen wir hin?“

Jura. Der Wochenberichts-Schreiber des Jura hatte gehofft, daß die Staatskirchler ihm wenigstens während einer Woche keinen Stoff liefern und ihm so endlich wenigstens für eine Nummer der Kirchen-Zeitung Vakanz geben würden. Allein diese Oster-Vakanz ist nicht eingetreten, weder für den Berichterstatter und noch viel weniger für die wackern katholischen Jurassier.

Während der letzten Woche hat es einen Erz-Standal gegeben und dießmal in dem Pfarrhause eines Staatspastors. In der Nacht vom 7. d. trafen zwei Gensdarmen in Glocelier ein, drangen in den Pfarrhof ein, nahmen nicht den römisch-katholischen Pfarrer, sondern (hört) den Staatspastor gefangen und führten ihn ab. Warum? Der arretirte Staatspastor soll **Jaubert** heißen und hatte er seit 8 Tagen die Pfarrei Glocelier bezogen, um den nach Trimbach (Kt. Solothurn) gereisten Bisäfer „**Bonthron**“ zu ersetzen. Das Publikum will nun wissen, der neue Eindringling habe der Hausmagd zwar nicht mit „Geld oder Blut“, sondern mit „... oder Blut“ Gewalt anthun wollen und sei auf die Klage der Magd festgenommen worden. Doch wir mischen uns nicht in diese unreine Wäsche, wird ja die gerichtliche Untersuchung die Wahrheit herausstellen. Thatsache ist die Verhaftung des neuen Staatspastors und der „Pays“ glaubt, daß ohne gewichtige Gründe die Staatsgewalt gewiß nicht gegen den Staatspastor, d. h. gegen ihr eigenes Fleisch eingeschritten wäre. *)

*) Auch in Biel mußte ein Staatspastor wegen Vorfällen im altkatholischen Pfarrhaus, in das Gefängniß abgeführt und in Genf der Staatspastor Risse der französischen Polizei wegen gemeinen Vergehens ausgeliefert werden.

Im Jura wurde letzte Woche die Jagd auf römisch-katholische Geistliche fortgesetzt. Ein Ordensgeistlicher kam nach Saulcy auf Besuch. Sogleich begaben sich viele Leute aus Glocelier zu ihm und legten ihm ihre Beicht ab. Von Glocelier setzte er seinen Besuch bei Bekannten in Baccourt fort, hier aber spürten 3 Gensdarmen seinem Aufenthalt nach und durchsuchten zwei Häuser, ohne ihn zu finden, der Priester hatte genug von der Berner Freiheit und war schon — abgereist. — Einige Tage darauf trafen wieder zwei Priester auf Besuch in Baccourt ein; sogleich legte sich die Polizei wieder auf das Aufspüren, mehrere Privatwohnungen wurden untersucht, allein ohne Erfolg. Es lebe die Freiheit des alten und neuen Bundes!

— Das neue Staatskirchengesetz, wie es vom Großen Rath in seiner letzten Sitzung genehmigt wurde, reduziert die katholischen Pfarreien des Jura's — trotz der in den Vereinigungs-Verträgen gegebenen Garantien, auf folgende Weise:

Bruntrut	von 27 auf 13
Delsberg	von 20 auf 9
Freibergen	von 9 auf 7
Laufen	von 11 auf 6
Münster	von 6 auf 4

Total von 73 auf 39

Die Gehalte der Staatspastoren hingegen werden in folgender Weise erhöht:

5 Stadtpfarreien	auf Fr. 4000.
10 Pfarreien	auf Fr. 3000.
24 Pfarreien	auf Fr. 2500—3000.
4 Vikareien	auf 2000.

Soviel in Betreff der alten Pfarreien. In Betreff der neu-errichteten 3 katholischen Pfarreien (Biel, St.-Zimier und Moutier) wurden dieselben im neuen Etat beibehalten und die Gehalte der neuen Staatspastoren auf Fr. 3500 erhöht.

Vergebens machten die kath. Großräthe aufmerksam, daß die Verträge und die Verfassung (§ 66) für solche Veränderungen die Einvernahme der Interessirten vorschreibe, was hier nicht geschähe, der Großrath sprach beinahe einhellig die Genehmigung des Gesetzes aus!

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. (Brief.) Ich glaube, unser katholisches St. Galler-Volk wird mannhafte für Verwerfung des Bundesmachwerkes einstehen, so daß man auf 18—20,000 verwerfende Stimmen so ziemlich sicher rechnen darf. Die konfessionelle Hase hat von Seite der radikalen Presse bereits begonnen; auch reisen selbst Regierungsräthe im Lande herum und geben revisionsflüchtige Gastrollen. Im Uebrigen sind wir Katholiken auf Alles gefaßt und wir denken: Der alte Gott lebt noch, der macht, daß zwar die Bäume wachsen, aber nicht in den Himmel.—Bei uns wird ein Aufruf vertheilt: „Die sieben Todsünden der neuen Bundesverfassung“, mit dem Motto: „Eidgenossen, hütet euch am 19. April!“ Die 7 Todsünden sind 1) der Militärartikel, 2) der Schulartikel, 3) der Finanzartikel, 4) der Niederlassungs- und Genossenartikel, 5) die konfessionellen oder Religionsartikel, 6) der Rechtsartikel (Schuldentrieb, Abschaffung der geistl. Gerichtsbarkeit, Abschaffung der Todesstrafe), 7) die Todesstrafe für die Kantonsouveränität. „Damit der Herr diese Gefahr von Euch wende, so betet am 19. April ein gutes „Vater unser“ oder ein rechtes „Unser Vater“ — wie's Euch eben gelehrt worden — steigt Mann für Mann (Keiner darf fehlen, denn wer weiß, ob das Schicksal nicht in der Hand eines einzigen Kantons und hier wieder in der eines einzigen Mannes liegt?) aus Euern Hütten, herbei an die Gemeinden und rufet mit vollem Herzen „Nein!“

Und Gott wird Euch helfen! Dem sei's befohlen!“

Bisthum Chur.

Aus der Urschweiz. (Eingef.) In der „Schweiz. Kirchenztg.“ und auch sonst sehr oft wird das kathol. Volk in der Schweiz beschuldigt, daß es gegen die Bedrückungen der katholischen Kirche gleichgültig sei, und sich nicht öffentlich dagegen ausspreche; wie es z. B. in Deutschland geschehe. — Haben aber diese Ankläger unseres braven Volkes die Sachlage auch einmal genau angesehen? — Warum geschieht nichts? —

Ist nicht vielleicht die Schuld unserer Unthätigkeit an jenen selber, die durch ihre Stellung im öffentlichen Leben, nicht nur die Befähigung sondern sogar die Pflicht hätten, dem Volke die Gelegenheit zu bieten, daß es entweder in Versammlungen oder mit Unterschriften zeige, wie sehr es verabscheue, was gegen sein Theuerstes gefrevelt wird? —

Damit will ich nicht die hochwürdigste Geistlichkeit gemeint haben; diese wird

ohnehin mehr als genug der Wühlerei und Volksaufwieglung beschuldigt, aber wir haben noch Layen, die als Staatsmänner oder als Vorstände von Vereinen, oder durch sonstige geistige Vorzüge und günstige Stellung sich als Führer des kathol. Volkes eigneten, sich auch mitunter als solche geriren.

Ergebenheits-, Glückwunschs- und Beileidsadressen zu erlassen, ist ganz recht; aber warum nimmt man sich nicht die Mühe, Volksunterschriften zu, einer Petition oder Protestation zu sammeln?

Man sprach vor einiger Zeit von einer kathol. Volksversammlung, — Männer aus dem Volke, welche dasselbe kennen, stellten eine große Betheiligung in Aussicht, — aber es geschah — nichts.

Man hörte lezhin von einer kathol. Massen Petition oder so etwas; — das Ding ist allem Anschein nach wieder entschlafen. —

Daß aus allem diesem nichts wird, daran ist das katholische Volk gewiß nicht Schuld, und der Vorwurf, dasselbe sehe gleichgültig der Verfolgung unserer heil. Kirche und der Bedrückung unserer katholischen Glaubensbrüder zu. ist höchst ungerecht; man biete ihm Gelegenheit, sich öffentlich auszusprechen und es wird diese mit Begeisterung benutzen.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Diese Woche waren die Comités der katholischen Vereine Frankreichs in Paris versammelt. Hr. Chorberr Schorderet von hier, wohnte den interessanten Verhandlungen, welche die wichtigsten socialen Fragen der Gegenwart behandelten, bei und hielt einen Vortrag über die Presse, welcher allgemeinen Beifall fand.

Bisthum Genf.

Genf. Nach dreimonatlicher Abwesenheit ist Mgr. Mermillob wieder in seinem bischöflichen Hause zu Ferner eingetroffen und sofort beeilten sich die Vorstände der kirchlichen Genossenschaften und Vereine, denselben in seinem Exil zu besuchen. Der Hochw. Bischof richtete an dieselben eine Ansprache, in welchem er ihnen Tröstliches über seine apostolischen Wanderungen in Frankreich berichtete. Seine Predigten haben in der That zu Paris, Nantes, Tours, Lyon, Nîmes und Belley in den christlichen Herzen einen sympathischen Wiederhall gefunden und die Glaubensbrüder Frankreichs spendeten reichliche Gaben für die Werke der christlichen Caritas in Genf. Der Hochw. Bischof Mermillob vertheilte diese Gaben unter die Vorstände der wohlthätigen Vereine. Es ist in der That merkwürdig,

was die katholische Liebe in Genf zu leisten vermag. Trotz der Unbilben der Zeit, konnte z. B. der Damenverein im letzten Jahre 235 arme Familien mit Fr. 13,000 unterstützen, der Vinzenz-Verein hat seinerseits nicht minderes geleistet. Auch erklärte der Hochw. Bischof, daß die Verfolgung sich zu einem besondern Gnadenheil für Genf gestaltet habe und eine reichliche Ernte für die Kirche vorbereite. Tibi dabo gentes hereditatem tuam.

Bücher- und Zeitschriften-Schau.

Mai-Andacht

Für den bevorstehenden Monat Mai machen wir unsere Leser auf folgende neu erschienene Bücher aufmerksam:

1) **Marienmonat**, Gebet- und Betrachtungsbuch für die Verehrer Mariens von **P. Georg Schlofer**, S. J., mit erzbischöflicher Genehmigung. Stahlstich und S. 287 in 8°. (Freiburg, Herder.)

2) **Mai-Andacht** in Betrachtungen über das Leben Mariä für **Kirche und Haus**, von einem Priester der Erzdiözese Freiburg. Mit erzbischöflicher Approbation. Stahlstich colorirter Titel und 366 S. in 12°. (Freiburg, Herder.)

3) **Mai-Andacht für Kinder**, aus dem Englischen v. M. B. Gusack. Titelbild und 98 S. in 16°. (Freiburg, Herder.) In diesen Gebet- und Andachtsübungen findet jeder Christ nach seinem Alter und Stande Anleitung zur segensvollen Begehung der so nützlichen Mai-Andacht.

1) **P. Augustin Becker**, so lautet der Titel einer interessanten Biographie aus der Zeit der englischen Reformationswirren. Dieselbe wurde nach Quellen-Schriften von P. Schweeney O. S. B. verfaßt und aus dem Englischen von P. J. B. Trorler, Benediktiner von Engelberg, deutsch bearbeitet. Es gereicht dem Stift Engelberg zur Ehre, daß eines seiner Mitglieder dieses eble Bild des Wirkens und Geisteslebens aus dem Benediktinerorden uns vorführt und dem deutschen und schweizerischen Publikum zugänglich macht. Einsiedeln, Gebr. Benziger (108 S. in 8.).

2) **Katholische Kirchengesänge**. 28 Gesänge, meistens für Sopran, Alt und Baß bearbeitet, in deutscher Sprache mit eingedruckten Noten. Das Büchlein umfaßt 1. Predigtlieder, 2. Messgesänge, 3. Lieder zum heil. Segen, 4. Marienlieder, 5. Gesänge auf verschiedene Zeiten und Anlässe und kostet trotz der gefälligen Ausstattung (56 S. in 8.) nur 40 Rappen. Es ist daher für alle Pfarreien zugänglich. Einsiedeln, Gebr. Benziger.

Zwei wichtige Hand- und Lehrbücher haben dieser Tage die Presse verlassen, auf die wir die schweizerische Geistlichkeit aufmerksam machen:

1) **Dogmatische Theologie** von Det. F. B. Heinrich. Der durch seine Gründlichkeit und Erudition ausgezeichnete Professor der Dogmatik am Mainzer-Seminar, Domdekan Heinrich gibt ein größeres dogmatisches Werk in drei Bänden heraus, welches nicht nur ein Lehr- sondern auch ein Handbuch bildet, dem Klerus zum Selbststudium, den Schülern zur Ergänzung der Vorlesungen, den gebildeten Laien zur Belehrung. Dasselbe ist daher in deutscher Sprache geschrieben, und in zahlreichen Notizen werden die Texte aus den hl. Schriften den Vätern und Lehrern der Kirche wörtlich und verdeutscht angeführt, um so das Studium und Nachschlagen zu erleichtern. Bezüglich des theologischen Standpunktes gibt der Verfasser die Gedanken der großen Theologen der Vorzeit in einer der Gegenwart verständlichen Form wieder, zugleich aber auch in dem durch die Jahrhunderte geheiligten, meist so präzisen Sprachgebrauch derselben, der zugleich der Sprachgebrauch der Lehre ist. Inhaltlich stützt sich der Verfasser ganz auf die Dogmen der Kirche und die Sententia communis ihrer großen Theologen in Allem und Jedem. Die Wichtigkeit und Nützlichkeit dieses Werkes, besonders in unserer Zeit und in unserm Schweizerland ergibt sich von selbst. Bis jetzt ist die erste Abtheilung des ersten Bandes erschienen, welche die ausführliche Einleitung enthält und die theologische Erkenntnislehre behandelt. Das Werk wird ununterbrochen erscheinen und wir werden dessen Fortgang besprechen, so wie uns die folgenden Hefte zukommen. (Mainz, Kirchheim, 320 S. in gr. 8.)

2) **Lehrbuch der Pädagogik** von Dr. A. Stöckl. Der um die Erziehungslehre verdiente Professor des bischöfl. Lyzeums in Eichstätt, Domkapitular Stöckl, hat seine über die Pädagogik gehaltenen Vortrefflichen Vorlesungen als Lehrbuch verarbeitet und zusammengestellt und dadurch dem größern Publikum zugänglich gemacht. Derselbe behandelt im I. Theil die Grundlehren der Pädagogik: a. Erziehung an und für sich; b. das Erziehungswerk und dessen Träger; c. Verhältniß der Kirche, des Staates und der Gemeinden zu Erziehung und Schule. Im II. Theil erörtert er die allgemeine Erziehungslehre a. Psychologisches, b. erziehlische Strebsamkeit; im III. die Unterrichtslehre im Besondern: Dialektik und Methodik in be-

sonderer Anwendung auf a. Volks-, b. Mittel- und c. Hochschulen. In neuester Zeit, wo man die Geistlichkeit aus der Schule und die christliche Religion aus der Erziehung verbannen will, ist es doppelt notwendig, daß die Geistlichkeit sich mit der pädagogischen Wissenschaft vertraut macht. Wir begrüßen daher dieses Buch aus in christlichem Sinne verfaßte Lehrbuch mit besonderem Vergnügen und hoffen, daß dasselbe in der Schweiz viele Freunde finden werde. (Mainz, Kirchheim, 486 S. in gr. 8.)

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 15: Fr. 6894. 90

Aus der Pfarrei Weggis	"	100. —
Bütschwil	"	30. —
Heiligtagsopfer aus der Pfarrei	"	
Al. Wangen	"	44. —
Kirchenopfer aus der Pfarrei	"	
Gündelhardt	"	17. —
Aus der Pfarrei Benken	"	130. —
Von der Gemeinde Stein in	"	
Toggenburg	"	14. —
Von Hrn. B. R. in Zug	"	22. 85
Von einem gläubigen Protestanten	"	
(W. J.) in Zürich, nebst	"	20. —
Nr. 20 für die kath. Kirche	"	
in Horgen.	"	
Aus der Pfarrei Alnau	"	15. —
" " " " " " "	"	
" " " " " " "	"	15. —
" " " " " " "	"	25. —
" " " " " " "	"	44. —

*) Fr. 7371. 75

*) In Nr. 44 wurde die Pfarrei Weis mit Fr. 20 statt mit Fr. 30 aufgeführt.

Für die verfolgten Geistlichen im Bisthum Basel.

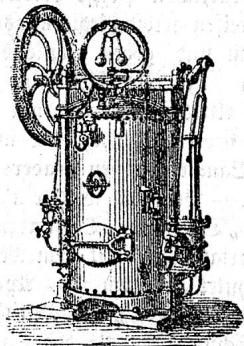
Vom Pius-Verein in Ruswil	Fr.	5. —
Von F. G. J. in B	"	5. —
	Fr.	10. —

Bei der Expedition eingegangen:

Von Fr. St. in Arbon:		
Für die inländische Mission	Fr.	20. —
" " " " " " "	"	
" " " " " " "	"	30. —
" " " " " " "	"	20. —
Von Kommunikantenkindern und		
einem Ungenannten in Arbon:		
Für die armen Heidenkinder	"	10. —

Verticale Dampfmaschinen. Ehrendiplom.

Goldene Medaille und grosse goldene Medaille 1872. Fortschrittsmedaille (gleichbedeutend wie die grosse goldene Medaille) an der Wiener Weltausstellung 1873. (M-8-D)



Die Einzigen auf Socle (Fussgestell) ruhend als Isolator konstruirt.

Unexplodirbare Kessel. Leichte Reinigung. Frankirte Zusendung des detaillirten Prospectus.

Diese tragbaren, festen und beweglichen Maschinen von 1-20 Pferdestärken, haben durch ihre vorzügliche Construction die höchste Auszeichnung und die goldene Medaille an allen Ausstellungen erhalten. Sie sind wohlfeiler als alle andern Systeme, besetzen wenig Raum, gar keine Einrichtungskosten und werden ganz aufgerichtet zum sofortigen Gebrauch versendet.

Jede Art von Brennstoff kann dazu verwendet und die Leitung Jedermann anvertraut werden. Vermöge des regelmäßigen Ganges sind sie der Industrie und dem Ackerbau von großem Nutzen.

J. HERMANN-LACHAPPELLE
144, rue du Faubourg Poissonnière, 144
PARIS. 17¹²

Bei B. Schwendemann, Buchdrucker in Solothurn ist zu haben:

Portrait des hl. Vaters Papst Pius IX.

Brustbild in Lebensgröße.

(Delfarbendruck.)

Dieses trefflich gearbeitete Portrait wird jedem kathol. Hause zur besondern Zierde gereichen.

Preis per Exempl. Fr. 8. 50.

Vorzügliches Mittel gegen Gliedersucht und äußere Verkältungen,

seit kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedersucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppel-dosis innert 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung u. Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppel-dosis Fr. 3. Eine Menge Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes beim Eigenthümer

10⁸

Balthasar Amstaden in Sarnen (Obwalden.)